

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 100 (1947)

Artikel: Ehevertrag eines Urner Offiziers in fremden Diensten vor 200 Jahren

Autor: Lusser, Armin O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118336>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ehevertrag eines Urner Offiziers in fremden Diensten vor 200 Jahren

von A. O. Lusser

Wenn heutzutage von einem Ehevertrag gesprochen wird, so denken wir dabei an ein schriftliches Uebereinkommen zwischen den Ehegatten zur Regelung ihrer güterrechtlichen Verhältnisse. Dabei sind zu unterscheiden Verträge die unmittelbar bei der Vermählung und solche die erst während der Ehe zum Abschluß gelangen. Erstere die hier allein in Frage kommen, werden bei uns in der Schweiz in der Regel nur dann aufgestellt, wenn statt des normalen Güterstandes der Güterverbindung eine der beiden anderen zugelassenen Formen des Zivilgesetzbuches zur Anwendung gelangt, nämlich die Gütergemeinschaft oder auch die Gütertrennung. Da diese zwei letzten Güterstände die Ausnahmen bilden,¹ so ergibt sich schon daraus, daß Eheverträge in unserer heutigen Gesellschaft verhältnismäßig selten sind.²

¹ Nach den statistischen Erhebungen haben sich 98 % aller seit Einführung des Zivilgesetzbuches geschlossenen Ehen dem System der Güterverbindung unterstellt. (Egger, Kommentar zum Schweiz. Zivilgesetzbuch III, 2. A., 1936, 299.)

Immerhin besteht seit dem Eintreten der Frau in das Berufs- und Erwerbsleben die Tendenz zu vermehrter Anwendung des Systems der Gütertrennung und damit auch zur Aufstellung von Eheverträgen vor der Vermählung.

Näheres über den Ehevertrag nach jetzt gültigem Recht siehe bei Adolf Billinger, *Der Ehevertrag nach schweiz. ZGB.* Diss. Zürich, 1932.

² Die erst während der Ehe aufgestellten „Eheverträge“ sind zahlreicher. Mehrheitlich können sie als eine typische Erscheinung der modernen Geschäftspraktiken gelten und stehen bekanntlich in keinem besonderen Ansehen.

Das war nicht immer so. Im Mittelalter und bis zur französischen Revolution gab es wohl allerlei Stadt-, Hof- und Landrechte neben ungeschriebenem Gewohnheitsrecht, aber keine eigentlichen bürgerlichen Gesetzbücher, welche die privaten rechtlichen Verhältnisse bis in Einzelheiten regelten. Deshalb waren Eheverträge oder „Hyrathsabredungen“ damals, wenigstens in den adeligen und bürgerlichen Ständen, allgemein Sitte.³ Die große Rechtszersplitterung des Mittelalters rief geradezu nach solchen privaten Uebereinkommen. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn diese das Landrecht ganz oder doch teilweise aufheben konnten. Das kam durch den Rechtsgrundsatz „bedingte Recht brechen Landrecht“ zum Ausdruck.⁴ Doch galt dies mit der Einschränkung, daß die Vereinbarung nichts nach dem allgemeinen Landrecht Unzulässiges oder Verbotenes enthalten durfte.⁵ Der in jener Zeit großen ehelichen Ver-

³ Sie führen in den einzelnen Landesgegenden verschiedene Namen: in Uri außer dem bereits genannten auch Hyrathscontract, Eheabredung, in Schwyz Ehetractat, in Luzern Heiratsverkomnis, in Bern Ehetag, Eheberednis, in Zürich Hyrathsbrief, in Basel Eheabred; ferner etwa noch Eherodel, Heiratsabred, Ehebrief, Gedinge, dieser letztere Ausdruck auch für privatrechtliche Abmachungen überhaupt.

⁴ „... wärs, daß zwei eemenschen mit bedingten worten und artiklen zusammen kommen und verhyrat wurden wie sy denn das bedingen oder sich des gegen einanderen verschrybent, darby solle es blyben, dann bedingte recht brechen landsrecht.“ (Eidg. Abschiede IV, Abt. I, 499, d, Tagsatzung zu Baden vom 16. VI. 1545); ferner: „...hyradt, gemacht, oder andere geding zwüschen Eelütten“ sollen dem Stadtrecht „in allweg vorgan“. (Zürcher Gerichtsbuch von 1553, mitgeteilt bei H. U. Herzog, Beiträge zur Geschichte des ehelichen Güterrechts der Stadt Zürich. Diss. 1942, 31.) Aehnlich im Stadtrecht Luzern; s. Segesser, Rechtsgeschichte II, 458. Das vom Gesetz angeordnete Recht war also kein zwingendes, sondern lediglich beigeordnetes oder ergänzendes Recht. Vgl. Hermann Merz, Die histor. Entwicklung des aargauischen ehelichen Güterrechts. Diss. Zü. (1923), S. 17.

⁵ Vgl. Ph. A. von Segesser, Rechtsgeschichte II, 458.

tragsfreiheit standen dann die nachrevolutionären kantonalen Gesetzgebungen des 19. Jahrhunderts feindlich gegenüber; ja einige, wie z. B. Uri, hoben sie ganz auf. Mit dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch gelangte die private Vertragsfreiheit mit Recht wieder zu Ehren, wenn auch wegen allgemein bindender Vorschriften in gegenüber früher reduzierter Form.

Die alten Eheverträge beschränkten sich nicht auf rein güterrechtliche Vereinbarungen, sondern meistens hatten sie noch den Charakter von Erbverträgen oder sogenannten gegenseitigen Testamenten. Diese Verbindung mit erbrechtlichen Abmachungen war damals nichts Außergewöhnliches. Erst das Schweizerische Zivilgesetzbuch schuf eine eigentliche Trennung von Ehevertrag und Ehegattenerbrecht.⁶

Das frühere eheliche Güterrecht beruhte ganz vorwiegend auf den Ehektrontrakten. Deshalb kann deren Bedeutung für die historische Erkenntnis dieses Güterrechts kaum überschätzt werden.⁷ Im deutschen Mittelalter und bis ungefähr zur Reformation war eben nicht die „Regierung“, sondern die Einzelperson, als Angehörige von Gruppen oder Verbänden, Träger des Rechts. Einen solchen Verband im kleinen repräsentierten die Ehegatten, auf dem sich dann stufenweise die größeren Verbände Familie, Hausgemeinschaft, Sippe, Stamm, Volk aufbauten. Aus diesem Grunde gab es im germanischen Kulturkreis im Gegensatz zum römischen keinen Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht.⁸

⁶ Auch das ZGB lässt im Ehevertrag gewisse erbrechtliche Vereinbarungen zu. Nur muß der Vertrag in diesem Fall nicht nur öffentlich beurkundet, sondern auch von zwei Zeugen unterschrieben sein. (Art. 512.)

⁷ H. Rennefahrt, Grundzüge der Bernischen Rechtsgeschichte II, 31. Die Feststellung bezieht sich zunächst auf Bern, gilt jedoch auch für andere Gebiete der alten Eidgenossenschaft.

⁸ Rennefahrt, a. a. O. Ein Recht der Regierung, das dem Recht der Regierten entgegengesetzt werden konnte, kam erst unter dem

Eheverträge direkt zwischen Ehegatten oder in ihrem Namen setzen den beidseitigen freien Entschluß zur ehelichen Verbindung wenigstens im Prinzip voraus.⁹ Deshalb ist es selbstverständlich, daß wir solche Dokumente nicht schon aus dem Altertum erwarten dürfen, wo die Frau in frühester Zeit einfach geraubt, oder, wie z. B. bei den alten Hebräern, Griechen, Römern und Germanen, gekauft wurde.¹⁰ Die Entwicklung von der Raubehe und Kaufehe zur Vertragsehe wurde erst möglich, als unter dem Einfluß des Christentums die Frau ein dem Manne mehr oder weniger ebenbürtiges Wesen mit eigener Rechtspersönlichkeit zu gelten begann.¹¹ Zu allgemeiner Anerkennung gelangte diese Auffassung von der Stellung der Frau jedoch erst durch die Gesetzgebung Karls des Großen.¹²

Einfluß der Canonisten und, anfangs des 16. Jahrhunderts, unter dem der Humanisten auf.

⁹ In der Praxis dürfte die freie Eheschließung allerdings bis ins 19. Jahrhundert hinein nicht immer vorhanden gewesen sein. Namentlich in den höheren Ständen wurde manchmal durch Eltern oder Verwandte über die Töchter einfach verfügt.

¹⁰ Wohl gab es schon damals „Ehekontrakte“, wie uns aus Zeugnissen antiker Schriftsteller überliefert ist. Allein diese waren nicht zwischen Mann und Frau, sondern zwischen dem Mann als Käufer und dem Vater oder Vormund der Braut als Verkäufer abgeschlossen. Aus Babylon sind solche zur Zeit Hammurabis um 2000 v. Ch. bekannt, aus dem alten Aegypten von der XXVI. Dynastie, ca. 600 Jahre v. Ch.

Die Darstellung des Tacitus in der „Germania“, Kap. 18, nach welcher die Eheschließung der Germanen in freier Wahl und gegenseitigem Austausch von Geschenken bestanden hätte, ist eine idealisierte Schilderung der Kaufehe. Sie gilt als ältestes Zeugnis für den Brautkauf im germanischen Kulturreis.

¹¹ Die Raubehe wär noch zur Zeit der Völkerwanderung und in einigen Ländern sogar noch im Frühmittelalter im Gebrauch, so z. B. in Schweden (s. Brunner, D. Rechtsgesch. I, 72; K. v. Amira, „Grundriß des germanischen Rechts“, 3. A. 1913, S. 178). „Für den Frauenraub als Eheakt steht an der Schwelle der deutschen Geschichte das berühmte Beispiel des Cheruskerfürsten Armin, der die

In der deutschsprachigen Schweiz datieren die ältesten bekannt gewordenen Ehekontrakte aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.¹³ In Uri sind solche erst seit dem 16. Jahrhundert nachweisbar.

Die frühesten dieser Verträge wurden nicht durch die beiden Gatten selbst, sondern meistens von den beidseitigen Vätern, Verwandten oder Vormündern (oder doch denjenigen der Braut) in ihrem Namen abgefaßt und besiegelt, oft noch unter Zuziehung weiterer Verwandten oder Freunde als Zeugen.¹⁴ Auch hieraus ersieht man, wie die volle rechtliche Selbständigkeit der Söhne und Töchter, und namentlich dieser letzteren, sich nur langsam durchsetzte.

Im Anfang blieb die Sitte der Eheverträge auf die adeligen Kreise beschränkt. Seit dem 16. Jahrhundert

einem anderen versprochene Tochter des Segestes, Thusnelda, durch Raub zur Ehe gewann.“ (G. Cohn, Die Symbolik im deutschen Familienrecht, in S. Rundschau, II 552.)

An die Raubehe erinnern noch heute verschiedene Hochzeitsgebräuche, z. B. der Brautlauf, Scheinraub, Wegsperre, was aber in der Gegenwart wahrscheinlich nur wenigen zum Bewußtsein kommt. (Näheres s. bei Dargun, „Mutterrecht und Raubehe“, S. 127—138; Kohler, „Recht; Glaube“, S. 605; G. Cohn, „Deutsches Recht im Munde des Volkes.“)

¹² Die historische Wahrheit erfordert festzustellen, daß es auch schon in vorchristlicher Zeit hochstehende Kulturen gab, in denen die Frau weitgehende Rechte besaß. So war namentlich im alten Babylon unter Hammurabi die Rechtsstellung der Frau schon sehr ausgebildet, vielleicht am meisten unter allen Zivilisationen des Orients. Die verheiratete Frau war im rechtlichen Sinne handlungsfähig. Sie verfügte u. a. über eigenes, vom Manne getrenntes Vermögen, das aus ihrer Mitgift und einer Art von Witwenpension bestand. (Näheres s. Schorr, „Urkunden des altbabylonischen Zivil- und Prozeßrechtes“, 1913.)

¹³ Einen Einzelfall bildet der Ehevertrag des Grafen Hartmann von Kyburg mit der Gräfin Margaretha von Savoyen, der auf das Jahr 1218 zurückgeht (s. das Verzeichnis im Anhang).

¹⁴ Z. B. weisen Zürcher Ehebriefe bis zu 16 Zeugen und bis 13 Siegel auf.

fand dieselbe auch bei den einfachen Herren- und Bürgergeschlechtern Eingang, eine Entwicklung, die sich bei der Führung von Siegel und Wappen ebenfalls feststellen läßt. Sie hängt mit dem Niedergang und der Verarmung des Adels nach dem dreißigjährigen Kriege und dem Aufkommen des Wohlstandes in anderen Ständen zu Stadt und Land zusammen.

Der hier abgedruckte, im Besitze des Verfassers vorliegender Arbeit sich befindende Ehevertrag dürfte auch deshalb von Interesse sein, weil in ihm neben den solchen Dokumenten gemeinsamen Rechtsbegriffen noch einige besondere vorkommen. Außer dem Aufschluß über privatrechtliche Verhältnisse der Vergangenheit gewähren uns diese Gattung von Urkunden einen Einblick in das weltanschauliche Denken und Fühlen unserer Vorfahren. Ein Quellennachweis am Schlusse dieser Arbeit über bisher im Gebiete der alten Eidgenossenschaft veröffentlichte Ehekontrakte wird daher dem einen und anderen Leser willkommen sein.

Die Urkunde, in Folioformat auf Kanzleipapier in leserlicher gotischer Kursivschrift geschrieben, von Bräutigam und Braut unterzeichnet und mit ihren Familienwappen besiegelt, hat folgenden Wortlaut:

Die Liebe ist Eine von Gott eingegesetzte Tugent, mit welcher Gott wägen sich, der nähert mensch aber wägen Gott geliebet wirt. Math: 22. B: 10.

Diese heilige Liebes Tugent hatt den hochgeachten hochgeehrten woll Edlen herren h a u b t m a n J o s e p h M a r t h i n L u z e r , undt die hochgeehrte woll Edle Jungfr Rosia Theresia Tanner, sich mit Einander, mit wißen undt willen Thren beüder seiths Lieben Elteren, In Gottes Namen, Luth Christ Catholischem bruch zum hl. Sacrament der Ehe zu verbinden veranlaßet; auch folgende abrets puncten zu unterschreüben bewogen alß:

1.º Verspricht Sr. hochzeiter seiner Liebsten Jungfr hochzeiterin zu Einer Ehlichen m o r g e n g a b zwey hundert

undt Ein sohnen Kronen, jede vor 3 halb Thaller ge-
rechnet vor Eigentumlich.

- 2.^o hatt Herr hochzeiter seiner Jungfr hochzeiterin Ein schwarz sammetz hochzeitkleidt, wie auch anderen kostlichen hochzeit geschmückt zu bestem vergnügen schon gäben undt Eingehändiget.
- 3.^o wan Hr. hochzeiter von seiner gespons, oder sie von ihme ohne Leibs Erben absterben sollte, in solchem fahl soll von dem hab undt gutt, so das abgestorben hinterlaßen, dem noch Lebentem, Es verheürathet sich wider oder nit, der halbe theiss sein Leben Lang gefolgen, nach deßen absterben aber den rechten Erben zufallen.
- 4.^o wan aber nach absterben Hr. hochzeiterß künider vorhanden sein werden, solle gemälte sein gespons, so Lang selbe unverheürathet bleibt, über Thre künider Madonna Patrona über Leib undt gutt Patron undt meister sein, wan sie aber sich verheürathen wurde, solle iho Thr Leben Lang Ein kündts theiss= weiblich geschlecht geheren, nach Threm absterben aber wider allein den Ersten künideren so sie bü Hr. Hbn. Joseph Marthin Lußer erzüget, sambt allem dem, so sie von Thme bekommen, zu fallen.
- 5.^o Es sollen auch die künider nach absterben deß Hr. Vatterß Thro nit genommen, sonder wan sie solche begährt, um ein recht billich tischgält, so Lang sie Thm=Landt bleibet, an vertruntet, undt von niemandt sollen ſenen wäg genommen werden; wie auch in meiner abwäzenheüth Dona et Patrona iſt nach ihrem belieben mit dem ſindt zuo hauſen und wonen.
- 6.^o nach meinem absterben solle die C o m p a n i meinem ſindt allein zuogehören, wohl verstanden denen sohnen allein iho ſein ſolle.
- 7.^o alle meine ietz allhier hinderlaßene ſachen geldt undt Capital brief ſollen meiner fr. Liebſte Läben=Langlich ſein; nach ihrem absterben aber dem ſindt oder meinigen.

Kraft dessen mit meinem gewonten sigill versiglet undt
eigenhändig underschriben.

Altorff den 19 Merzen an.⁹ 1745

(Wappensiegel und Unterschrift)^{14a}
J. M. Lusser Hbmt.

(Wappensiegel und Unterschrift)¹⁵

Ich bekene wie obstat
Maria Rosa Teresia Lüker
Ein geborne Tannerin.

Wie schon aus dem Sprachstil hervorgeht, ist der Vertrag unmittelbar vor der Vermählung und zwar ohne Zuziehung von Zeugen und ohne notarielle oder behördliche Beglaubigung als reines Privatinstrument aufgestellt.^{14a} Auch eine Publikation fand nicht statt. Trotzdem aber kam ihm Gültigkeit auch gegenüber Dritten zu, — also z. B. gegenüber Gläubigern eines der beiden Kontrahenten im Falle der Zahlungsunfähigkeit.¹⁷ Dies

^{14a} Wappensiegel Lusser: Ueber Dreiberg zwischen zwei aufrechten gegeneinander gekehrten Löwen getatztes Kreuz, zwischen ihren erhobenen Vorderpranken sechszackiger Stern. Helmzier: wachsender Löwe mit sechszackigem Stern.

¹⁵ Wappensiegel Tanner: ruhender Löwe mit Tanne.

¹⁶ Daß die alten Eheverträge kurz vor der Vermählung abgeschlossen wurden, darf als Regel gelten. Auch die Formulierung des Luzerner Stadtrechts von 1480, wonach die Eheleute „mit gedingen zusammenkommen“, weist auf diesen Zeitpunkt hin. — Stadtrecht Luzern von 1480, gedruckt ZSR, V, a. F. — (Vgl. Gerda Lamprecht, Das eheliche Güterrecht des Kantons Luzern in seiner rechtshistorischen Entwicklung. Diss. jur. Zürich 1940, S. 29.)

¹⁷ Das alte Urner Landbuch ignoriert den Ehevertrag. Dagegen bestimmt beispielsweise Art. 100 des Einsiedler Waldstattbuches von 1572: „Item so man Ehlich lüt zesamen verordnet, was man bedingt unnd In söllichem beredt wirt, Soll als guott Crafft haben, g l y c h als o b e s v o r g r i c h t b e s c h e c h e.“ (Kothing, „Schwyzer Rechtsquellen“, 1853.)

Anders verhielt es sich in den übrigen Ständen der alten Eidgenossenschaft. Das Stadtrecht von Baden z. B. verlangte die Beglaubigung des Ehevertrages durch zwei Zeugen. Die Publikation

hat für unser heutiges Rechtsempfinden etwas Stoßendes. Es scheinen auch durch eine solche Praxis Mißbräuche und Streitigkeiten entstanden zu sein, weshalb in späteren Nachträgen zu den Landrechten öfters amtliche Beurkundung vorgeschrieben wird.¹⁸

Die Kontrahenten dieses Ehebriefes entstammen zwei angesehenen Urner Herrengeschlechtern.¹⁹ Dasjenige des Bräutigams Josef Martin Lusser ist alten autoch-

hingegen war nicht vorgeschrieben und der Vertrag hatte dennoch Gültigkeit auch gegenüber Dritten. (Hermann Merz, „Die hist. Entwicklung des aargauischen ehelichen Güterrechts.“ Diss. Zü. 1923.)

Unser heutiges Zivilrecht schreibt vor, daß alle Eheverträge öffentlich beurkundet und, sofern sie auch gegenüber Dritten Gültigkeit haben sollen, im Güterrechtsregister eingetragen sein müssen. (Art. 181 ZGB.)

¹⁸ Art. 73 des Landbuches der schwyzerischen Mark von 1756 bestimmt, daß Ehekontrakte, welche nicht vor der Ehe und in Beisein des Geistlichen und Siebners oder eines Ratsherrn oder aber in der Kanzlei durch den Landschreiber schriftlich abgefaßt sind, als kraftlos und ungültig erklärt werden „zu vermeidung viller besorglichen gefährlichkeiten“. (Kothing, a. a. O.)

Nach Luzerner Stadtrecht von 1588 und 1706 mußten Gedinge, Eheberednisse und sonstige derartige Verträge unter Ehegatten vom Rat genehmigt sein. (Segesser, Rechtsgeschichte, IV 41.)

¹⁹ Es ist nicht richtig, in Uri von „Patriziern“ und „regimentsfähigen“ Familien zu sprechen, wie dies manchmal auch in Arbeiten historischen Charakters geschieht. Diese Begriffe fanden ihre Begründung in verfassungsrechtlichen Bestimmungen der aristokratisch regierten Städtekantone. Der demokratischen Verfassung Uris waren sie fremd. Dagegen bildeten sich im Zeitalter des Absolutismus auch in Uri drei sozial differenzierte Stände, die sich, wie anderswo, durch ihre Lebenshaltung unterschieden, was dann praktisch auf das politische Bild abfärbte: der Herrenstand, aus dem, wenn auch nicht ausschließlich, die höheren Landesbeamten, die Vertreter der gelehrt Berufe und die Offiziere in fremden Diensten hervorgingen; der Meisterstand, dem die Handwerker und Gewerbetreibenden angehörten, und der Bauernstand. Der Titel „Herr“ (in den Kirchenbüchern „Dominus“) kam nach damaliger Sitte nur dem erstgenannten dieser Stände zu.

Diese gesellschaftliche Klasseneinteilung überdauerte die Theorien der französischen Revolution. Erst die letzten Jahrzehnte

thonen Ursprungs, seit 1257 in Uri urkundlich nachgewiesen und noch heute blühend.²⁰ Dasjenige der Braut M. R. Theresia Tanner war ursprünglich in Appenzell A.-Rh. beheimatet, von wo ein zur Reformationszeit katholisch gebliebener Zweig nach Uri auswanderte und dort 1527 das Landrecht erhielt. Die Familie Tanner bekleidete während vielen Generationen das Amt des päpstlichen Gardehauptmanns zu Ravenna und schenkte dem Lande Uri im 16./17. Jahrhundert drei Landammänner. Sie ist daselbst im 19. Jahrhundert ausgestorben, nachdem ein Zweig des Geschlechtes nach dem Tessin auswanderte, wo er noch heute fortbesteht.²¹

Josef Martin Lusser ist der gemeinsame Stammvater aller noch blühenden Zweige der Altdorfer Herrenlinie dieses Geschlechtes. Er wurde den 1. Mai 1710 als ältester Sohn des Ratsherrn Jakob Josef Lusser und der Maria Elisabeth Trachsel auf dem beim großen Brände Altdorfs von 1799 zerstörten Familiensitz Brunegg am Kapuzinerweg oberhalb der Ortschaft geboren. Wie damals viele Söhne angesehener Familien entschied er sich für die militärische Laufbahn und trat als Hauptmann in das Schweizerregiment Wirz des Königs beider Sizilien in Neapel. In der Heimat war er Mitglied des Landrates von Uri. Seine Gemahlin Maria Rosa Theresia Tanner war die einzige Tochter des Josue und der Katharina Barbara von Mentlen. Josef Martin ist Stifter des Jahrzeites der Familien Lusser in der Pfarrkirche St. Martin. Er starb laut Eintragung im dortigen Kirchenbuch am 14. September 1758, im Alter von nur 48 Jahren, an einer Krankheit,

bringen sie aus verschiedenen Gründen, wenigstens für die ersten Stände, allmählich zum Verschwinden.

²⁰ s. Leu, *Helvet. Lexikon*, XII, 382 f.; id. *Suppl. III*, 625 f.; *Schweiz. Geschlechterbuch*, Bd. IV (1913), S. 332—339; *Hist. Biogr. Lex.* Bd. 4 (1927), S. 736; *Archiv f. Schweiz. Familienkunde*, Bd. II (1945), S. 1—20.

²¹ s. Leu, *Helvet. Lex.* XVIII, 22 ff.; *Suppl. VI*, 4 ff.; *Hist. Biogr. Lex.* VI, 636 f.

die er sich wahrscheinlich im Kriegsdienst zugezogen.²² Die Gattin überlebte ihn noch um 22 Jahre († Altdorf, 31. Januar 1780). Dem Ehebund entsprossen fünf Kinder, von denen jedoch nur drei heranwuchsen, zwei Söhne und eine Tochter. Die Stammfolge der heutigen Familienmitglieder geht auf den älteren Sohn Josef Maria zurück, der als Fähnrich in der gleichen Kompagnie in Neapel diente und später helvetischer Distriktsstatthalter wurde. Die ledig gebliebene Tochter Maria Anna Elisabeth begründete die Lusser'sche Familienstiftung.

Was uns an diesem Dokument zuerst angenehm berührt, ist der gemütliche herzliche Ton. Die Einleitung entbehrt nicht der Originalität. Denn während die meisten dieser Ehebriefe sowohl bei Katholiken als Protestantten mit einer Anrufung der hl. Dreifaltigkeit beginnen, bezieht sich der Verfasser hier auf einen Passus im Neuen Testamente, der ihm offenbar besonders am Herzen lag. Dabei hat ihn sein biblisches Gedächtnis etwas im Stiche gelassen, indem die von ihm zwar nicht wörtlich, aber sinngemäß zitierte Stelle sich nicht bei Math. XXII. 10, sondern XXII. 37—39 findet.

Die alten Rechtsbegriffe dieses Kontraktes, deren Bedeutung heute wohl nicht mehr allgemein verstanden werden dürfte, sollen hier etwas näher erläutert werden.

Morgengabe.

Der seit etwa Mitte des 19. Jahrhunderts nicht mehr geübte Brauch der ehelichen Morgengabe ist eine uralte Eigenart des germanischen Kulturkreises. Der Ausdruck

²² „hectico morbo“ (Liber Defunctorum). Hauptmann Lusser war zehn Jahre nach seiner Verheiratung noch im aktiven Dienst, wie aus einem Schreiben vom 7. Oktober 1755 hervorgeht; darin notifiziert Uri an Luzern die dem Hauptmann Lusser erteilte Bewilligung zur Anwerbung von 25 Mann in den ennetbirgischen Vogteien, um seine Kompagnie wieder auffüllen zu können. (Staatsarchiv Luzern, Akten Militärdienst in Sizilien, Sch. Nr. 2184.)

findet sich bereits in einem Vertrag der Merovinger-Zeit aus dem Jahre 587.²³

Das römische Recht kennt diese Einrichtung nicht. Dagegen stößt man in den schweizerischen Urkunden auf vielfache Verwechslungen des Begriffes der Morgengabe mit Institutionen des römischen ehelichen Güterrechtes.²⁴

²³ „... morganegiba hoc est matutinale donum“. (Monumenta Germaniae Historica, Legum, Sectio II, Tom. 1, S. 13, Zeile 41.)

²⁴ In der alten Eidgenossenschaft galt ursprünglich germanisches Recht, dem immerhin in den verschiedenen Landrechten und zahlreichen regionalen Hof-, Dorf-, Stadt- und Amtsrechten bodenständige schweizerische Rechtsgewohnheiten beigemischt waren. Unter dem Einfluß der Humanisten kamen dann bekanntlich auch Begriffe und Formen des römischen Rechts zur Geltung, die sich mit den alten Ausdrücken vermischten. Dadurch wurde es für die Urkundenschreiber schwierig, die juristischen Begriffe säuberlich auseinander zu halten. Deshalb ist bei der Interpretation unserer Urkunden größte Vorsicht am Platze. So z. B. erscheint die römische „dos“, unsere heutige Mitgift oder Aussteuer, sowie die ebenfalls römische „donatio propter nuptias“ — eine Art Leibgeding oder Witwenversorgung, entsprechend dem germanischen „Witum“ —, öfters als Morgengabe. (Die Belege siehe bei Eugen Huber, System und Geschichte des schweiz. Privatrechts, IV, 380.)

Frei von der Beimischung römischer Rechtsformen mit ihrer gelehrten latinisierenden Juristensprache erhielten sich nur unsere alten, auf den alemannischen Volksrechten beruhenden Landbücher der Innerschweiz.

Aber auch außerhalb der Juristensprache kamen solche Verwechslungen vor. Von den vier Bedeutungen der Morgengabe, die Grimm im Deutschen Wörterbuch IV, Sp. 2567 f. behandelt, gehen eine auf das römische Recht, eine auf die Bibel und die übrigen zwei auf den deutschen Sprachgebrauch selbst zurück. Die „Morgengabe“ der deutschen Uebersetzungen des alten Testamentes entstand aus der unrichtigen Wiedergabe des hebräischen Wortes „mohar“, das den Kaufpreis der Braut bezeichnet. (Genesis 34, 12, Exodus 22, 16—17, Samuel I, 18, 25.) In den neuen Übersetzungen ist „mohar“ nicht mehr die „Morgengabe“, sondern „Kaufpreis“ (Heinisch 1930 in der Genesis 34, 12), „Brautgeschenk“ (Heinisch 1934 im Exodus 22, 16), „Brautgabe“ (Leimbach 1936 im Lib. Samuel I, 18, 25). Vgl. dazu den Kommentar „Familienrecht“ von Heinisch im Bonner Bibelwerk von Feldmann und Herkenne, Exodus, S. 181 f.)

Ursprünglich war die Morgengabe nicht nur ein Brauch, sondern eine durch Gewohnheitsrecht geregelte und mit kultischen Vorstellungen verbundene Sitte.²⁵ Wie schon der Name andeutet, handelte es sich dabei um eine Gabe, welche der Bräutigam seiner angetrauten Braut am Morgen nach der Brautnacht zu übergeben pflegte.²⁶ Die Gabe galt ursprünglich nach Sinn und Bedeutung als eine Entschädigung für die geopferte Jungfräulichkeit.²⁷ Deshalb

²⁵ Ueber den Unterschied von Sitte und Brauch vergleiche die begriffsklarenden Ausführungen Felix Speiser's im Schweiz. Archiv für Volkskunde, 43. Bd. (1946), S. 73 ff.

²⁶ Die älteren urkundlichen Quellen sind in dieser Hinsicht sehr deutlich; Schwabenspiegel (c. 1275): „Des morgens an dem bette, oder so er mit ir ze tische get, oder ob dem tische; Ehebrief von 1440: „... des ersten Morgendes fru, als wir elich beyeinanderen gelegen sind“; dgl. 1495: „Des ersten morgens, So er Elich von Ir uffstat“; dgl. 1591: „... zuo rechter bedingter, fryger morgengaab der eersten nacht, da sy die tecki eelich zusammen beschlagen hatt und sy morgens in bruottwyse von ime ufstah...“

²⁷ Einige Weistümer des Mittelalters kleiden dies in die Worte: „umb die hochsten ere die ir got ye geben hab“. (Oberbayr. Landrecht, 1346, § 134, zitiert bei Segesser, II 441.) Vgl. ferner die ähnliche Formulierung in einem österreichischen Weistum, zitiert bei Fehr, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern, 1912, S. 55.)

Das humanistische 16. Jahrhundert prägte dafür den Ausdruck „*preium virginitatis*“.

Die ältesten Zeugnisse für diese ursprüngliche Auffassung der Morgengabe sind zusammengestellt bei Osenbrüggen, Deutsche Rechtsaltertümer aus der Schweiz (1859), Heft 2, S. 80—86 und erweitert in desselben Verfassers Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte (1868), S. 69—83.

Ueber dieses Wesen der Morgengabe sind die Rechtsgelehrten bis heute nicht einig, wie übrigens auch über andere Begriffe des mittelalterlichen Eherechts. Soviel aber steht fest, daß die hier dargelegte Auffassung während Jahrhunderten *communis opinio* war. Von unseren schweizerischen Rechtshistorikern vertreten sie besonders Bluntschli (Staats- und Rechtsgeschichte I 108), Segesser (Rechtsgeschichte II 441), Blumer (Staats- und Rechtsgeschichte 182), während Wyß, Heusler und Eugen Huber mehr oder weniger abweichende Anschauungen entwickeln. Wyß sieht in der

hatte eine wieder heiratende Witwe keinen Anspruch auf eine solche.²⁸ Der Volksmund sprach dann etwa scherhaft von einer „Abendgabe“.²⁹ Im Laufe der Jahrhunderte verblaßte die symbolhafte Bedeutung und wurde zu einem bloßen unverstandenen Brauch („weil man es eben immer so gemacht hat!“).

Morgengabe ein Geschenk des Mannes an die Frau als Dank für ihre Hingabe (s. Fr. v. Wyß, Die ehelichen Güterrechte der Schweiz in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung, Zürich 1896, S. 9). Heusler möchte „die Bedeutung der Morgengabe als eine *preium virginitatis* um so weniger ohne weiteres verwerfen, wie Schröder es tut, als sie gerade in den alttümlichsten Quellen besonders auffällig hervorgehoben wird“ (s. Andreas Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Leipzig 1886, II 298). Schröder hatte die Morgengabe als eine sog. „Adoptionsgabe“ bezeichnet, d. h. als ein „Lohngeld“ für die erste Hingabe der Frau an den Mann. — Bei Eugen Huber dagegen ist sie ein besonderes Institut des alten ehelichen Güterrechts und als solches rein vermögensrechtlichen Ursprungs, der Ausdruck einer Besserstellung der Frau gegenüber dem übrigen Hausgesinde. „Aufzufassen ist sie wohl nicht als eine Vergeltung für die Jungfräulichkeit, . . . sondern es ist eine Gabe, welche die eheliche Frau, das rechte Eheweib vor jeder anderen Person im Hause auszeichnet und sie der ehelichen Zuneigung und Ehre seitens des Mannes versichert.“ — „Gegeben wurde sie am Morgen nach der Brautnacht und die Frau nahm sie zum Besitz während der Ehe in Empfang, indem dadurch ihre Stellung im Hause freier gemacht wurde, als wie sie es sonst wohl gewesen wäre“ (s. Eugen Huber, System und Geschichte des schweiz. Privatrechts, Bd. IV, Basel 1893, S. 354). Diese etwas gezwungene Interpretation findet sich ähnlich bei Herbert Meyer in seiner Untersuchung über die urgermanische Eheform der sog. „Friedelehe“ (s. Herbert Meyer, Friedelehe und Mutterrecht, in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 47. Bd., 1927, Germanistische Abt., S. 198 ff.). Die obigen Ausführungen Hubers beziehen sich auf die älteste Zeit. Ueber die Bedeutung der Morgengabe im Mittelalter äußert er sich folgendermaßen: „Die Quellen bezeichnen die Morgengabe als Zeichen der ehelichen Liebe seitens des Mannes. Zugleich aber mischt sich darein auch jene äußerliche Auffassung, als sei sie ein *preium virginitatis*, das der Jungfrau von Seiten des Ehemannes nach der Brautnacht entrichtet wurde.“ (Huber, a. a. O. IV 380.) — Wenn man sich die historischen Zeugnisse und dazu das Rechtsbewußtsein

Die ältesten Zeugnisse über die Morgengabe gehen auf die alemannischen und burgundischen Volksrechte des 6. und 8. Jahrhunderts n. Chr. zurück. So setzt die Lex Burgundionum die Morgengabe als eine schon bestehende Einrichtung voraus.³⁰ Sie ist nicht dem freien Belieben des Mannes überlassen. Die Ehefrau hat einen eigentlichen Rechtsanspruch darauf. Wenn nämlich nach dem Tode des Mannes dessen Erben ihre Morgengabe bestreiten sollten, so kann sie durch einen Eid bezeugen,

des Volkes vor Augen hält; wenn man sich ferner der hohen Wertschätzung der Virginität bei den antiken Kulturen und Religionen erinnert, so kann man diesen Vorwurf der „äußerlichen Auffassung“ nur schwer verstehen. Merkwürdig bleibt indes ein anderer Ausspruch des großen Juristen, der zu den bisherigen in einem Gegensatz zu stehen scheint: „Von der ursprünglichen großen Bedeutung der Morgengabe gibt uns die historische Zeit kaum mehr den rechten Eindruck.“ (Huber, a. a. O. IV 379.) Darf man darin nicht doch eine Vermutung möglicher kultischer Hintergründe sehen? —

Unter den lebenden schweizerischen Rechtshistorikern vertritt Fehr die traditionelle Anschauung des *preium virginitatis* (siehe weiter unten außer der Fußnote 31 zu S. 198 noch S. 40 des dort zitierten Werkes von Fehr). Der Basler Rechtshistoriker His sieht in der wie bei allen deutschen Stämmen so auch bei den Langobarden üblichen Morgengabe ein ursprünglich freies und erst später gesetzlich gefordertes Liebesgeschenk (s. Eduard His, *Das eheliche Güterrecht in den Tessiner Rechtsquellen*, in *Zeitschrift für Schweiz. Recht*, Bd. 30 NF, 1911, S. 86). Von den jüngeren Forschern bekennt sich H. U. Herzog nach einer eingehenden Untersuchung zur alten symbolischen Auffassung der Morgengabe (Hans Ulrich Herzog, *Beiträge zur Geschichte des ehelichen Güterrechts der Stadt Zürich*, Diss. Zürich 1923, S. 37 ff.), während H. Merz den Standpunkt Eugen Hubers vertritt (s. Hermann Merz, *Die historische Entwicklung des aargauischen ehelichen Güterrechts*, Diss. Zürich 1923, S. 14).

²⁸ „... cheiner witewen mak man cheine morgengabe gaaben diu kraft habe, unde ist auh niht reht.“ (Augsb. St. R. 84.)

²⁹ Aber nicht nur scherhaft, sondern auch rechtlich vorgeschrieben, wie z. B. aus Hofrecht Münchaltorf (1439) zu ersehen: „Desgliche soll einer wittwen ir ab ent g a b volgen.“ (Art. 39.)

³⁰ „De morgengeba vero, quod priore lege statutum est, permanebit.“ (Lex Burg. 42, § 2.)

daß ihr eine solche gegeben wurde. Der Eid selbst fand nach einem besonderen Ritual statt: die Frau mußte die linke Hand auf ihre Brust legen und mit der erhobenen rechten Hand schwören.³¹

Als Pflichtbetrag der Morgengabe nennt die Lex Alamannorum den Wert von 12 Schillingen, der in Gold, Silber, einem Leibeigenen oder einem Pferd entrichtet werden konnte.³² Man hat aus diesem verhältnismäßig kleinen Betrag schließen wollen, daß der Morgengabe keine große Bedeutung zukam. Das scheint mir ein Irrtum. Die Gabe (Opfergabe!) war eben mehr als ein Geschenk. Sie galt

³¹ „Si autem ipsa femina dixerit, maritus meus dedit mihi morgengeba, ... tunc liceat illi mulieri jurare per pectus suum et dicat: Quod maritus meus mihi dedit in potestate, et ego possidere debeo. Hoc dicunt Alamanni nastahit.“ (Lex Alam. 56, 2.) Das durch den Urkundenschreiber, wahrscheinlich ein irländischer Geistlicher, gar nicht alemannisch wiedergegebene Wort „nastahit“, nach anderen Schreibarten „nasthait“, ist eine Verstümmelung von „Nestel-Eid“, so genannt nach dem das Kleid auf der Brust zusammenhaltenden Nestel (nastula), oder dann nach dem in den Zopf eingeflochtenen Band, das uns bereits aus der Karolingerzeit bezeugt ist. Das Letztere scheint mir zutreffender, denn spätere Rechtsquellen des 13. Jahrhunderts sprechen — offenbar auf älterer Tradition beruhend — von einem Eid auf Brust und Zöpfen. (Der hängende Zopf galt mancherorts als Zeichen der Jungfräulichkeit.)

So Schwabenspiegel, Kap. 20, 2: „...uf ir zeswen bruste und uf ir zeswen zopfe, ob sie den hat, sweren...“ („zeswen“ für rechts).

Aehnlich im Hofrecht von Münchaltorf (1439): „und wölt man ir daz nit glouben, so mag si nemen die Rechten brust in die linggen hand und iren zopf und mit der Rechten hand swerren.“ (Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte I, 109.) Aus diesen Eidesritualen schließt Fehr, „daß die Witwe den Eid im Zeichen der Jungfrau ablegen mußte. Sie bedeckte daher nicht nur ihre einst jungfräulichen Brüste mit ihren Händen, sondern erschien auch in der Haartracht der Jungfrau“ (s. Hans Fehr, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern, 1912, S. 55). Herzog bemerkt dazu mit Recht, daß von dieser während Jahrhunderten gleichbleibenden Schwurform mit Wahrscheinlichkeit auf eine gleichbleibende Grundauffassung über das Wesen der Morgengabe geschlossen werden dürfe, und zwar im Sinne eines „preium virginitatis“, wie die Quellen des 16. Jahr-

als kultisches Symbol und darf als solches nicht mit materiellen Maßstäben gemessen werden.

Das mittelalterliche alemannische Rechtsbuch „Kaiserliches Land- und Lehnrecht“ (seit dem 17. Jahrhundert *Schwabenspiegel* genannt), bestimmt auch, wie viel die einzelnen Stände als Morgengabe geben sollen:³² ein Ritter mag einen (leibeigenen) Knecht und eine Magd oder ein gezimmertes Haus schenken,³³ Freiherren und Fürsten hundert Mark, Mittelfreie zehn Mark, Ministerialen fünf Mark, der freie Bauer ein Pferd oder ein Rind und zehn Mark, der Kaufmann soviel als der Bauer und dazu von seinem fahrenden Gut im Werte von zehn Mark, der Leib-eigene ein Schaf oder eine Geiß oder fünf Schillinge. Von einem Monarchen heißt es: „Ein roemischer kūnic mac geben siner frowen minner oder mer. dem ist niht zal gesetzt.“

Der Mann hat nach dem gleichen Rechtsbuch nicht das Recht, die Morgengabe seiner Frau zu verkaufen oder zu versetzen. Sie ist ihr eigentliches *persönliches Eigentum*,³⁴ wenn auch die Verfügungsgewalt darüber während der Ehe durch die Vormundschaft des Mannes beschränkt ist, d. h. sie bedarf bei Verkauf, Tausch oder Vergabung seiner Einwilligung. Dagegen kann die Frau nach dem Tode des Mannes über ihre Morgengabe frei

hunderts sich ausdrücken. (Herzog, a. a. O. 39.) Die Eidesleistung wurde erst nach der Reformation abgeschafft.

³² „... morgengeba, computet quantum valet aut in auro aut in argento aut in mancipiis aut in equo pecuniam duodecim solidos valentem...“ (Lex. Alam. 56.)

³³ *Schwabenspiegel*, Kap. 18 der Ausgabe von Gengler.

³⁴ „gezimmere ob der erden“, das Holzhaus galt als Fahrhabe und mußte von der Witwe nach des Mannes Tode „inner sechs Wochen oder nah dem drizigesten“ abgetragen werden: „sol ez also rumen, daz si die erden niht verwunde.“

³⁵ „... donationem suam morgentgabam tamquam suum legittimum approbatum et liberum allodium...“ (Urkunde vom 28. XII. 1257, F R B II 454 f., No. 433.) Vgl. auch die Rathaus-Urkunde vom 26. I. 1285 bei Segesser, Rechtsgeschichte, I 55.

verfügen,³⁶ jedoch unter Beobachtung eines genau bestimmten Rituals: sie muß vor dem Richter die Hand dessen ergreifen, dem sie die Morgengabe übergeben will, den Namen der letzteren und denjenigen des Empfängers nennen und sodann „einen eit sweren uf ir brusten, daz gut nimer mer wider zu fordern“.³⁷

Aus der Zeit des Schwabenspiegels, der auch für die Bildung der schweizerischen Landrechte von Bedeutung war,³⁸ besitzen wir bereits auch spezifisch schweizerische Urkundenbelege über die Morgengabe. Eines der ältesten Zeugnisse dürfte wohl in einer lateinischen Berner Urkunde von 1275 enthalten sein, nach welcher Peter von Vivers, Dienstmann der Herrschaft Kiburg, die Morgengabe seiner Frau Elisabeth mit deren Willen und Einverständnis der Abtei Frienisberg verkauft.³⁹ Aus dem folgenden Jahre 1276 ist eine lateinische Luzerner Urkunde erhalten: Johannes Keller aus Luzern bezeugt u. a., daß er seiner Frau Berta von Uri eine Gadenstatt als Morgengabe geschenkt hatte.⁴⁰ Nach dem Aufkommen der deutschen Urkundensprache haben wir ein frühes Beleg von 1341: Pantaleon am Ort aus Burgdorf übergibt seiner Ehefrau als Morgengabe ein Landgut: „han gegeben ze rechter

³⁶ „... potest ea vendere, obligare vel modo quolibet alienare et legere in morte...“ (Urkunde von 1267, zitiert bei Huber, Privatrecht, IV 384.)

„... pro sua voluntate libera perpetuo pacifice et quiete...“ (Urkunde vom 10. II. 1328. F R B V 602, No. 571.)

³⁷ Schwabenspiegel, Kap. 20, 2.

³⁸ Die schweizerischen Urkunden beziehen sich manchmal direkt auf dieses Recht, z. B. Stadtrecht Baden, Urkunde von 1368: „nach Swebschem rechte“. (Hermann Merz, a. a. O. 4.)

³⁹ „Prefata quoque Elizabeth uxor mea, cui dicta bona jure donationis quod vulgo dicitur morgengabe contuleram, eisdem bonis renunciavit corporalib[us] prestito juramento...“ (F R B, III, No. 149.)

⁴⁰ „... quondam Bercte de Ure uxori mee in donationem propter nupcias quod dicitur Morgengabe pro me legitime donatis...“ (Geschichtsfreund = Gfd. 7 (1851) 165.)

morgentgabe, . . . miner elichen husfrowen, des morgentz fruo, do si bi mir brut gelegen was, min guot und eigen, daz da lit zu Mudeneich . . ."⁴¹ Aus dem Lande Uri ist die erste Kunde von einer Morgengabe enthalten in einer Urkunde vom 14. VI. 1436: Hensli von Moos aus Wassen hatte seiner Frau Margisa Biderbost aus dem Wallis „ze rechter Morgentgab gelopt und verheißen zwelf tugaten“.⁴² Die Entwicklung zum nicht mehr recht verstandenen Brauch kündet sich nach dem Wortlaut dieser Urkunde also bereits im 15. Jahrhundert an: die Morgengabe wird jetzt nicht mehr post noctem nupitalem übergeben, sondern „verheißen“, ^{42a} d. h. manchmal erst im Laufe der Ehe ausgehändigt, ja sogar nur auf den Todesfall des Gatten hin versprochen. Sie sank damit zu einem bloßen Erbversprechen herab, das die Erben des Mannes zu erfüllen hatten.⁴³

Die späteren Zeugnisse zeigen diese Entwicklung noch deutlicher. Das Stadtrecht von Rheinfelden vom

⁴¹ FR B VI No. 610.

⁴² Denier, Urkunden aus Uri, No. 277. Gfd. 43 (1888) S. 49.

^{42a} Als Kriterium für die Beibehaltung des ursprünglichen Zeitpunktes der Ausrichtung der Morgengabe kann die Anerkennung der Eidesleistung der Frau als einzigen Beweis gegenüber den Erben oder Gläubigern des Mannes gelten. Gegen diesen Eid war kein Gegenbeweis zugelassen. (Segesser, Rechtsgeschichte, II, 562.) Hieraus ist abzuleiten, daß die Bestellung der Morgengabe eben noch nicht öffentlich war. Dies traf beispielsweise für Luzern noch zur Zeit des Stadtrechtes von 1480 zu. Die Revision von 1588 aber verlangt im krassen Gegensatz zur ursprünglichen Bedeutung Bestellung der Morgengabe vor dem Eheabschluß und vor zwei oder mehr Zeugen. (Lamprecht a. a. O. 12 f.)

⁴³ „Unnd so einer frowen Ir Eeliche Mann stirbt unnd umb die morgengab so Iren versprochen, nitt usgricht, So söllend sy die nechsten Erben usrichten.“ (Landbuch der March von 1756, Art. 102, bei Kothing, Schwyzer Rechtsquellen, 1853.)

Die Morgengabe wurde daher häufig seitens des Ehemannes durch Verpfändung eines entsprechenden Anteils an seinen Liegenschaften sicher gestellt, wie z. B. gerade in der angeführten Urner Urkunde.

Jahre 1530 z. B. kennt die Morgengabe einer Witfrau an einen Jüngling,⁴⁴ das Einsiedler Waldstattbuch von 1572 die gegenseitige Morgengabe von Frau und Mann,⁴⁵ ebenso das Landbuch der March. Nach dem alten Urner Landbuch von 1608, das nur in Abschriften vorhanden ist, kann die Frau ihre Morgengabe dem Manne wieder zurückgeben oder vermachen.⁴⁶ Sie wird bei Zahlungsunfähigkeit den laufenden Geldschulden gleich gehalten, wenn kein besonderes Pfand dafür bestellt wurde.⁴⁷ Auch hierin offenbart sich die fortschreitende Entwertung der Institution.^{47a}

⁴⁴ zitiert bei Merz, a. a. O., S. 13. Diese etwas unpassende Nachbildung des alten Rechts lässt sich mit dem ursprünglichen Sinn noch am ehesten vereinen.

⁴⁵ „Was zwei Eeliche menschen einandern zuo morgengab zuoschyken und vor biderben lütten zeigen und gebenn...“ Diese gegenseitige Morgengabe ist schon zweihundert Jahre früher aus dem Stadtrecht Baden von 1384 bezeugt (s. H. Merz, a. a. O. 11); der betr. Art. 110 stammt jedoch von 1427, wie E. Welti nachweist.

⁴⁶ „Deßglychenn so mag ein frouw die morgengab ihrem ehemann auch woll wider für eigen geben und vermachen, doch dz der man sölches erwyse oder genug darumb thuon möge, das es mit guottem fryenn willen der frouwen beschechen sye. (Urner Landbuch von 1608, Art. 41 und entsprechend im ersten gedruckten Landbuch von 1823, Art. 126.) — Und im Talbuch Ursern von 1740 für den Fall des verstorbenen Gatten: „Wir hand angesächen, daß ein fraw mit ires vogts vergünstigung die morgengab wol wüder geben mag.“ (Art. 40.)

Das Urner Landbuch von 1608 wird hier und im folgenden nach der ältesten erhaltenen Abschrift des Seckelmeisters Johann Heinrich zum Brunnen von 1612 zitiert, erstmals gedruckt und mit Anmerkungen herausgegeben von Fr. Ott in Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. 11 (1864), S. 20 ff.

⁴⁷ „... der morgengab halber soll ein ehefrouw in bezallung der selbigen den louffenden geltschulden glych gehalten werden, wo veer sy darumb nit satzung hatt.“ (Altes Urner Landbuch Art. 116, neues Art. 112.)

^{47a} Das Luzerner Stadtrecht von 1588 stellt die Morgengabe mit dem sog. „Kram“ (einem freiwilligen Gsechenk, das der Mann seiner Frau im Laufe der Ehe machte und das gewöhnlich in einer goldenen

Je mehr übrigens schon im Mittelalter die ursprüngliche kultische Bedeutung der Morgengabe verblaßte, desto mehr zeigte sich der Hang, ihren materiellen Wert zu erhöhen. Beschränkte sich die Gabe im Anfang auf etwas Gold, Silber oder bewegliche Sachen, so schenkte man schon im 13. Jahrhundert Häuser, Grundstücke, selbst Liegenschaften, ja bei großen Herren Schlösser, Dörfer, Städte und ganze Landbezirke.⁴⁸

Wie in ältester Zeit Mindestbeträge für die Morgengabe vorgeschrieben waren, so offenbarte sich nun bei verschiedenen Landrechten umgekehrt die Tendenz, dem teilweise eingerissenen Luxus (bei gleichzeitig gesunkenem ideellen Gehalt!) durch Festsetzung von Höchstbeträgen zu steuern. So z. B. erlaubte das alte Landbuch von Glarus von 1535 nicht mehr als ein „einfaches Goldstück“, dasjenige von Appenzell A.-Rh. von 1585 nicht mehr als 10 Pfund, später auf 10 Gulden erhöht.⁴⁹ Nach Stadtrecht Kaiserstuhl von 1680 waren 50 Gulden zulässig, nach Stadtrecht Zürich von 1716 101 Dukaten, gebräuchlich blieben jedoch in dieser Stadt 101 Kronen. Auch das Urner Landbuch mahnt, daß die Morgengabe „in Maß und Bescheidenheit nach Verhältnis des Vermögens“ gegeben werden solle. (Art. 126 der Ausgabe von 1823.) In Luzern pflegten in neuerer Zeit nach Leu's „Eidgenössi-

Kette bestand) auf eine Stufe, während das ältere Recht von 1480 noch deutlich zwischen beiden unterschied. (Näheres Lamprecht a. a. O. 19 ff.)

⁴⁸ siehe z. B. Eidg. Abschiede, Bd. 1, Regesten, No. 427, vom 4. IV. 1415.

⁴⁹ Leider gibt es keinen Maßstab, um die Geldwerte des Mittelalters in solche der heutigen Kaufkraft des Geldes umzurechnen und dadurch dem heutigen Leser ihre wirtschaftliche Bedeutung besser zu veranschaulichen. Vgl. immerhin die eingehende Abhandlung über Münzwesen bei Carl Moser-Nef, Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen (1934) Bd. IV, S. 1019—1128, und besonders über Kaufkraftrelationen S. 1028 f.; ferner U. Zingg in Thurg. Beitr. z. Gesch. 1947, H. 83, S. 13 ff. Eine zuverlässige Grundlage wäre nur aus einer detaillierten Preisgeschichte zu gewinnen, die heute noch fehlt.

ischen Stadt- und Landrechten“ II, 168, „gemeinlich gegeben zu werden unter den vornehmen Personen 101 Sonnen Kronen an Gold, bei den Mittleren 200 Gulden, bei den Gemeinen aber nach ihrer freiwilligen Ueberkom-nus“. Eine ungerade Zahl wie 101, 201 kommt im vor-liegenden wie auch in anderen Eheverträgen häufig vor. Damit sollte die Ausnahmestellung der Morgen-gabe als Sondergut der Frau gegenüber ihren anderen vermögensrechtlichen Ansprüchen aus Mitgift, Heiratsgut und Erbgut verdeutlicht werden.

Ueber die Vererbung der Morgengabe enthalten die schweizerischen Landrechte verschiedene Bestimmungen. Nach dem Tode der Frau fiel die Nutznießung in der Re-gel an den überlebenden Mann, das Eigentum an die Kin-der, wenn keine vorhanden waren an den Mann. Starb auch die Witwe, so wurde die Gabe bald an die Erben derselben, oft aber auch ganz oder teilweise an die Er-ben des Ehemannes gewiesen.⁵⁰ Bei diesen uneinheitlichen Erbbestimmungen handelt es sich aber nicht mehr um ur-sprüngliches Recht, sondern es spiegelt sich darin die unsicher gewordene Auffassung vom wahren Wesen der Morgengabe wieder. Im Laufe des 19. Jahrhunderts ver-schwinden die Bestimmungen über die Morgengabe aus den bürgerlichen Gesetzbüchern. Der Sinn dieser altehr-würdigen Sitte war im Gedächtnis der Generationen längst ausgelöscht und deshalb starb auch der Brauch als solcher langsam ab.⁵¹

⁵⁰ Huber, Privatrecht, IV 383.

⁵¹ Schon in einer Handschrift von 1703 zum Entwurf eines Zürcher Stadt-Erbrechtes heißt es, daß „viel der unsern in den Ehestand zusammen treten, welche einanderen kein morgengab bestimmen“. (Herzog, a. a. O. 48.) Bluntschlis Bestreben, dieses uralte Institut mit liebevoller Schonung den veränderten Zeiten anzupassen, fand wohl deshalb bei den zürcherischen Gesetzrevisions-kommission von 1853 keine Gnade: die Erwähnung der Morgengabe wurde im endgültigen Text des privatrechtlichen Gesetzbuches von 1856, das an die Stelle des bisher geltenden Stadt- und Landrechtes

In einer anderen Form lebt das Wort Morgengabe heute noch in dem Ausdruck „m o r g a n a t i s c h e E h e“. Es ist dies wie bekannt eine Bezeichnung für nicht standesgemäße Ehen von Personen aus regierenden Fürstenhäusern. Bei solchen Verbindungen erhielt die Frau nur „morganatica“, d. h. Geschenke aus der Morgengabe mit in die Ehe. Sie wurden einzig auf Morgengaberecht hin geschlossen, hießen deshalb auch „Morgendingsehen“. Dadurch sollten bestimmte rechtliche Wirkungen der Ehe ausgeschlossen werden, namentlich die Standesrechte für die Frau und die Successionsrechte für die Kinder. Symbolisch kam dies bereits bei der Vermählung in einer weniger feierlichen Hochzeit zum Ausdruck.⁵²

Madonna Padrona.

Dieser originelle Rechtstitel für eine verheiratete Frau oder Witwe findet sich meines Wissens in keinem bisher veröffentlichten Ehevertrag der deutschsprachigen Schweiz. In Uri und besonders im Urserntal war er noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Gesprächen der älteren Generation öfters zu hören. Seine Herkunft weist nach dem Süden. Er mag wohl durch die Verwaltung der tessinischen Landvogteien oder dann durch die fremden Dienste Heimatrecht in Uri erlangt haben.

Nach italienischem Sprachgebrauch früherer Zeit war „M a d o n n a“ ein Ehrentitel für Frauen oder Witwen der bürgerlichen Stände.⁵³ Das Wort beruht auf dem lateinischen „mea domina“, woraus dann im Italienischen „mia donna“ und durch Zusammenziehung „madonna“ wurde.

von 1715 trat, mit Recht als „antiquiert“ fallen gelassen. (Herzog, a. a. O. 8.)

⁵² s. Mittenmeyer, Privatrecht, II. 406.

⁵³ „Titolo di rispetto e d'onore che si dà a donna maritata o vedova di civil condizione.“ (Vocabulario degli Accademici V.a Ediz. Firenze 1905, Vol. 9, 613.)

Heute wird das Wort fast ausschließlich als Ehrentitel der Mutter Christi gebraucht, aber dann mit vorgesetztem Artikel „la Madonna“.

Im alten italienischen Schrifttum begegnet man auch der kombinierten Form „*Donna e Madonna*“. Hier handelt es sich nicht mehr um einen bloßen Ehrentitel, sondern um die Bezeichnung einer rechtlichen Vorzugsstellung der Frau, und zwar als Inhaberin der Hausgewalt.⁵⁴

Die eigentlichen Rechtsurkunden brauchten die Formel „*Donna e madonna e usufruttuaria*“,⁵⁵ wodurch die Rechtsstellung der Frau klarer umschrieben wird: die Witwe erhält neben der Hausgewalt zugleich die Verwaltung und Nutznießung des ehelichen Vermögens auf Lebenszeit. Einen ähnlichen Ausdruck wenden bereits die langobardischen Volksrechte des 7. Jahrhunderts an: „*domina, massaria et usufruttuaria*“⁵⁶ Auch die Tessiner Statutarrechte des 14. und 15. Jahrhunderts kennen ihn, so z. B. das Stadtrecht von Lugano aus dem Jahre 1441: der Mann kann die Frau wenn Kinder da sind, zur „*domina et massaria*“ seiner

⁵⁴ „*Esser donna e madonna vale: padrona assoluta, non avere sopracapo, poter comandare in famiglia a suo modo.* — Boccaccio: *Sarei stata donna e madonna d'ogni lor cosa.* — Cecchi (16. Jh.): *Ch'io faccia testamento, e ch'io ti lasci Donna e madonna d'ogni cosa.* — Fag. Comm. I, 30 (1734): *Se tu mi corrispondi, tu sarai padrona d'ogni cosa: sarai mia moglie, erede di tutto il mio, donna e madonna.* — (Niccolò Tommaseo, *Dizionario dei Sinomini*, VI.a Ediz.)

⁵⁵ E. Comm. ined. II, 19: „*Così, travandosi senza figliuoli, lasciò nona Papera Donna e madonna e usufruttuaria d'ogni sua cosa mobile e immobile a vita sua.*“ — De Lucca Dott. volg. IV, 1, 52 (1673): „*Disposizione... la quale dal marito si suol fare a favore della moglie, lasciandola donna e madonna e usufruttuaria.*“ Vocab. Acad. I. c.

⁵⁶ Codex diplom. Langob., zitiert bei Ed. His: *Das eheliche Güterrecht in den Tessiner Rechtsquellen*, Zs. f. Schweiz. Recht, 30 NF (1911) 91.

Güter einsetzen;⁵⁷ die kinderlose Witwe dagegen nur über die Hälfte.⁵⁸

Die etwas abweichende und nicht ganz korrekte ursächliche Schreibweise „Madonna Patrona“ ist jedenfalls nichts weiter als eine lokale Besonderheit ohne materielle Konsequenzen.⁵⁹

Inhaltlich wohl die selbe Rechtsstellung der Frau begründet Art. 27 der Handveste der Stadt Fryburg von 1249, welcher besagt, daß nach dem Tode des Mannes die Frau mit den Kindern alles was der Mann hinterließ ruhig besitzen und, so lange sie sich nicht verehlicht, über alles domin a sein soll.⁶⁰ Aehnlich im Ehevertrag Kyburg-Savoyen von 1218: „ipsa posset rimanere domina“. ⁶¹

Diese ehorechtlichen Bestimmungen sind als eine Milderung der den Frauen sonst wenig günstigen Rechtsnormen der alten Zeit anzusehen. Durch sie sollte den tatsächlichen Verhältnissen des praktischen Lebens besser Rechnung getragen werden. Denn in der Regel war es doch so, daß die Frau nach dem Tode des Mannes die Hausgemeinschaft mit den Kindern bis zu deren Volljährigkeit oder Verheiratung weiterführen wollte. Diese Möglichkeit war damals gar nicht so ohne weiteres gegeben. Nach bei uns im allgemeinen herrschenden germanischem, genauer alemannischem Recht, stand jede weibliche Per-

⁵⁷ Art. 147, ed. Heusler in Zs. f. Schweiz. Recht, 13 NF, 133 ff.: „... ipsam instituere dominam et massarium bonorum suorum, ipse custodiente lectum viri sui.“

⁵⁸ His, a. a. O. 137.

⁵⁹ Unveröffentlichte Nidwaldner Ehebriefe des 18. Jahrhunderts enthalten den ähnlichen Ausdruck „domina patrona“, wie Theodor Gabriel mitteilt in Beiträgen zur Geschichte Nidwaldens, 9. Heft (1901), S. 40, Fußnote 1.

⁶⁰ „Si aliquis matrimonialiter contraxerit cum aliqua, et contigerit virum mori, uxor ejus super omnia bona, que vir ejus sibi et liberis suis reliquerit, sine dissipatione rerum illorum liberorum, dum est absque marito, domin a debet esse.“ (Nach der Edition von Zehntbauer, Die Stadtrechte von Freiburg i. Ue., 1906, S. 9.)

⁶¹ F R B II, 5.

son als Tochter unter dem „Mundium“, d. h. unter der Schutz- und Hausgewalt⁶² des Vaters, als verheiratete Frau unter dem Mundium des Mannes, in späterer Zeit unter dessen Ehevormundschaft,⁶³ als Witwe samt den unmündigen Kindern unter der Vormundschaft des Vogtes; zu letzterem wurde von Rechts wegen, sofern er dazu tauglich war, in der Regel „der nächste versippte Freund“, d. h. der nächste männliche Verwandte von ihres Gatten Seite bestimmt, daher er in den Urkunden als „erblicher“, „rechter“ oder „anborner“ Vogt erscheint, zum Unterschied vom „erkornen“ Vogt. Nach der Rechtsnorm verlor die Witwe auch das Hausrecht^{63a} und die Kinder hatte der Vogt an die Hand zu nehmen.⁶⁴ Viele Landrechte milderten diese Härten, indem sie der Witwe den soge-

⁶² Seit dem frühen Mittelalter war jede rechtliche Gewalt an ein Haus gebunden (Feste, Stadt, Burg, Gotteshaus). Aber auch das gewöhnliche Haus galt als Sitz einer Herrschaft im kleinen, nämlich der Munt (mundium) über die Frau, Kinder und Gesinde. (Rennefahrt, Bernische Rechtsgeschichte I, 182.)

⁶³ In Uri kam noch dazu die Geschlechtsvormundschaft für die Verwaltung des Frauengutes, das „weder schwynen noch wachsen“ durfte. Art. 115 des a. Landbuches bestimmt, „dz alls guoth so der frowen ist, . . . soll bevogtet werden“. Im Gegensatz zu anderen Landrechten konnte der Ehemann nicht darüber verfügen, wenn „ihr rechtgebner vogt darzuo nit bewilliget hette“.

^{63a} Das Hausrecht der Witwe dauerte nur bis zum dreißigsten Tage nach dem Tode des Mannes. Während dieser Zeit blieb alles beim alten, als ob der Verstorbene noch lebte. Ueber die Herkunft und tiefere Bedeutung dieser alten Sitte des „Dreißigsten“ vgl. besonders Hans Herold in Zeitschrift für schweizerisches Recht, 1938, NF 57, S. 375—420. Die zu Grunde liegenden Motive leben unter uns (wahrscheinlich unbewußt) noch heute weiter, kirchlich in den Totengedächtnissen des „Siebenten“ und des „Dreißigsten“, zivil in der Hinausschiebung der Erbteilung bis nach dem Dreißigsten.

⁶⁴ Der Mündel trat zum Vogt, der sein nächster Verwandter war (z. B. väterlicher Großvater oder ältester Vatersbruder), in die unmittelbare häusliche Gemeinschaft: „es nimmt der nächste Vatermag das Kind an sein arm.“ (Offnung von Dürnten, in den Beiträgen zum Zürcher Recht, III 195.) — Über den Begriff „Vatermag“ siehe weiter unten.

nannten „*Beisitz*“ gewährten, entweder zeitlich begrenzt oder lebenslänglich. Sie konnte dadurch bei ungeteilt bleibendem ehelichen Vermögen die Lebensgemeinschaft mit den Kindern im Hause des verstorbenen Gatten weiter führen. Dagegen blieben sie und die Kinder normalerweise dem Vogt unterstellt. Durch dessen Zugehörigkeit zur Familie des Mannes bestand die Gefahr, daß der Witwe von dieser Seite her Schwierigkeiten entstanden, sowohl des Hausrechts als der Kinder wegen. Art. 5 des Ehevertrages tönt dies an, indem er eindringlich fordert, daß die Kinder der Witwe nicht weggenommen und sie nach Belieben mit ihnen „*hausen und wohnen*“ solle.

Wir haben heute Mühe solche Dinge zu verstehen und richtig zu beurteilen. Sie liegen in den damaligen, vorwiegend aus Haus oder Hof mit Grundstücken bestehenden, nach männlicher Stammfolge sich vererbenden Eigentumsverhältnissen begründet.

Die ehevertragliche Einsetzung der Witwe als „*Madonna Padrona*“ schloß eine Einmischung von dritter Seite aus. Sie erhielt dadurch neben der Hausgewalt und der Nutznutzung und Verwaltung des ehelichen Vermögens zugleich die Vormundschaft über die Kinder, wie aus dem Wortlaut von Art. 4 klar hervorgeht. Selbstverständlich wurden so weit gehende Befugnisse, die damals eine besondere Auszeichnung bedeuteten, nur an befähigte Frauen übertragen. In dieser Hinsicht scheint der Bräutigam keinerlei Zweifel gehegt zu haben. Wenn der Witwe dann in der Praxis die Verwaltung von Hab und Gut doch zu schwer fiel, so stand es ihr frei, sich einen Berater oder Beistand zu wählen, der in diesem Fall nicht notwendigerweise aus der Verwandtschaft des Mannes genommen werden mußte.

Heute scheint sich uns eine solche Stellung der Frau ganz von selbst zu verstehen. Damals war sie eine Ausnahme. In einem Punkte jedoch geht das Institut der Ma-

donna Padrona sogar über jetzt geltendes Zivilrecht hinaus, nämlich in der Befugnis der Witwe, die gesamte Hinterlassenschaft des Ehegatten **lebenslänglich unzerteilt** zu verwalten und zu nutznießen. Nach ZGB dagegen haben die volljährig gewordenen Kinder das Recht, ihr väterliches Erbteil heraus zu verlangen.⁶⁵

Durch das im gleichen Artikel 5 erwähnte „**Tischgeld**“, welches der Witwe aus dem Ertrag des väterlichen Erbteils der Kinder für deren Unterhalt zugebilligt war, sollte sie materiell nicht schlechter gestellt werden, als wenn der Vogt die Kinder an sich genommen hätte. Die ganze Anordnung setzt stillschweigend eine Rechnungsführung zu Handen der Erben des Mannes oder der volljährig gewordenen Kinder voraus.^{65a}

An der nämlichen Stelle kommt der Bräutigam nochmals auf diese Vorzugsstellung der Frau zurück, indem er ihr nicht nur für den Fall seines Todes, sondern auch während seiner bloßen Abwesenheit in fremden Diensten das Recht der „**Dona et Patrona**“ eingeräumt wissen will.

Ehegattenerbrecht.

Im Gegensatz zu manchen anderen schweizerischen Landrechten erbten Eheleute nach altem Urner Landrecht gegenseitig von einander nichts.⁶⁶ Denn das Erb-

⁶⁵ ZGB Art. 299.

^{65a} In einem Ehebrief zur Gilgen—Sonnenberg von 1591 heißt es diesbezüglich, die Witwe solle „so die früntschaft dessen begerte, des guts halben jährlichen Rechnung zu geben schuldig syn.“ (Lamprecht, a. a. O. 26.)

⁶⁶ Eine Bresche in diese Ausschließlichkeit schlug erst das Gesetz über Testamente vom 4. V. 1873: nach diesem erbte der überlebende Ehegatte, wenn kein Testament bestand, einen Kindsteil zu Eigentum, außerdem wenn keine Kinder vorhanden waren, $\frac{1}{4}$ zu Nutznießung.

recht war streng nach dem germanischen Prinzip der männlichen Stammfolge geregelt:⁶⁷ „Wer einem Verstorbenen von dessen Vatermark oder Linie am nächsten verwandt ist, ist Erbe zu dessen Gut und Verlassenschaft.“⁶⁸

Diese Härte konnte nur durch besondere Vermächtnisse oder Testamente der Ehegatten, damals „Gemächte“ genannt, oder dann durch den Ehevertrag gemildert werden. Aber auch in diesem Fall waren keine Zuweisungen von wirklichem, weiter vererbbaren Eigentum zulässig, sondern nur solche von „Eigentum“ zu lebenslänglicher Nutznießung. In der Sprache der damaligen Zeit hieß das: Eheleute erhielten von einander nichts „zu eigen und erb“, sondern nur „zu leibgeding“. Ausgenommen war nur „zimblich spyß unnd trannckh“. ⁶⁹ Eine Vorzugsstellung genoß die Morgen-gabe. Diese erhielt die Frau vom Mann auch in Uri zu unbedingtem Eigentum. Sie konnte dieselbe auch ihrerseits durch ein Gemächte als unbedingtes Eigentum auf ihren Mann vererben, wie bereits oben dargelegt.⁷⁰

⁶⁷ Im germanischen Recht bildet im Gegensatz zum römischen das Erbrecht der gesippten Freunde die Grundlage und Regel, während die Erbfolge durch Testament als Ausnahme galt. Die Sippe ist eine Erweiterung des Begriffs der Familie und umfaßt alle Personen aus demselben Stammvater oder derselben Stammutter: Vatermark oder Muttermark.

Unter Vatermark, Vatermagen (von ahd. māg = der Verwandte) oder Schwertmagen sind alle Personen inbegriffen, welche mit dem Erblasser durch seinen Vater, Großvater usw., immer nur der Vaterseite nach, und durch Männer verwandt sind. Sinngemäß gehören zur Muttermark, Muttermagen oder Spillmagen alle Personen, die mit dem Erblasser durch die Mutter, den mütterlichen Großvater oder die väterliche Großmutter verwandt sind. (Segesser, Rechtsgeschichte, II, 525 ff.)

⁶⁸ Urner Landbuch von 1823, Art. 129.

⁶⁹ „Doch so mag ein ehemann seiner frowen woll zimblich spyß unnd trannckh für eigen machen unnd geben unnd nit wytters.“ (Landbuch 1608, Art. 41, dgl. 1823, Art. 126.)

⁷⁰ siehe Seite 202, Fußnote 46.

Das alte Landbuch von Uri erlaubte den Eheleuten die Hälfte der Hinterlassenschaft des einen Gatten dem anderen als bedingtes Eigentum zu vermachen: ⁷¹ „... wier sinndt auch ubereinkommen unndt habenndt angesehenn, dz zwey ehementschen einannderen woll mögendlt etwas ires guotts z u l y b d i n n g machen, besonder jettweders dem annderen sin guth halbtheil unnd nit mehr, sy habendt glich kindt oder nit, unnd was zwey ehementschen einanderen zelybdinng machenndt dz gemecht soll nüt lennger wehren, dann ze ennd irer beider wyll unnd leben, unnd wan sy dan von diser zytt gescheidenn sindt, so soll das gemecht dan widerumb fallen an die rechten unnd nechsten erben alls unnsres landts recht ist.“ ⁷² Nach dem alten Talbuch von Ursen darf nur bei unbeerbter, also kinderloser Ehe die Hälfte vermacht werden, bei beerbter dagegen nur so viel, als das Gericht erkennt. ⁷³

⁷¹ Diese gegenseitige Zuwendung der Hälfte der Hinterlassenschaft ist bis ins 10. Jahrhundert zurück nachweisbar; auch unser modernes schweizerische Zivilgesetzbuch hat ihr Rechnung getragen. (Art. 462.)

⁷² Urner Landbuch, Art. 41 von 1608; sinngemäß Art. 126 von 1823.

⁷³ Im praktischen Leben scheint man sich übrigens schon in alter Zeit über diese einseitige Erbfolge öfters hinweggesetzt zu haben. Denn die Ausschließung der nächsten Blutsverwandtschaft mütterlicherseits widersprach dem Gerechtigkeitsgefühl des Volkes. Man half sich deshalb schon im Mittelalter, wenigstens in den einflußreichen Kreisen, durch Errichtung öffentlicher Testamente vor Gericht und Rat. Einen instruktiven Fall dieser Art aus dem Jahre 1442 behandelte Robert Durrer. (Gfd. 85, S. 196 ff.)

Vollends im Zeitalter des Absolutismus, wo kleine und größere Potentaten auch in unseren innerschweizerischen Republiken nach der Maxime des Sonnenkönigs zu regieren geneigt waren, setzte man sich gerne über bestehende Vorschriften hinweg, wenn private oder Familieninteressen in Frage kamen. So reserviert sich ein Urner Landammann in einem Ehekontrakt von 1766 (Hist. Nbl. Uri 1921, S. 39), „nach eigenem seinem Gutachten zu disponieren und zu testamentieren, deme durchaus

Der vorliegende Ehevertrag hält sich nun hinsichtlich der Vererbung des Eigentums an die Vorschrift des Landbuches, jedoch nur für den Fall der kinderlosen Ehe: die Ehegatten vermachen sich in Art. 3 gegenseitig den halben Teil von ihrem Hab und Gut, unbeschadet etwaiger Wiederverheiratung. Daß es sich nur um bedingtes Eigentum, also „Leibgeding“ handelt, geht aus der Rückfallsklausel an die rechten Erben hervor.

Sind dagegen Kinder vorhanden, so geht nach dem Begriff der „Madonna Padrone“ die gesamte Hinterlassenschaft in das lebenslängliche Eigentum der Witwe über, welche dasselbe zu Handen der Kinder ohne Substanzverminderung verwaltet und mit ihnen nutzt. Es steht der Witwe vollständig frei, das väterliche Erbteil der Kinder auch nach deren Volljährigkeit auf Lebenszeit unzerteilt in ihrer Verwaltung zu behalten. Doch wird sie den Kindern bei deren Verheiratung nach Sitte und Brauch eine Heimsteuer verabfolgen. Selbstverständlich gilt diese Vorzugsstellung der Witwe nur so lange, „als sie sich nicht verändert“, d. h. als sie unverheiratet bleibt. Schreitet sie zu einer zweiten Ehe, so erhält sie ihr Leben lang einen Kindsteil weiblichen Geschlechts. Das alte Urner Landbuch bestimmt zwar nichts über das Erben von Söhnen und Töchtern zu ungleichen Teilen. Doch läßt sich aus anderen Dokumenten schließen, daß in der Praxis den Söhnen ein sogenannter „Fürderling“ gewährt wurde, weshalb hier von einem „Kündtstheill weiblich geschlecht“ die Rede ist.⁷⁴ Die

ohne Widerredt ordentlich nachgelebt und Statt getan werden solle“. — Landrecht hin, Landrecht her!

⁷⁴ Ungleiche Erbteilung der väterlichen Hinterlassenschaft zwischen Söhnen und Töchtern, und zwar im Verhältnis von 5:3, war Luzerner Stadtrecht im 17./18. Jahrhundert bis zur französischen Revolution. (Segesser, Rechtsgeschichte, IV 116.)

Die in Uri übliche Bevorzugung der Söhne durch den sogen. „Fürderling“ konnte aber ganz erheblich ins Gewicht fallen. Beispielsweise erwähnt Eduard Wyman im 27. Histor. Neujahrsblatt

Bestimmungen des Art. 4 gelten natürlich sinngemäß auch bei Vorabsterben der Ehefrau, obschon dies nicht ausdrücklich gesagt ist. Es war dies auch nicht nötig, da der Vater schon von rechtswegen als Nutznießer und Verwalter des ehelichen Vermögens und Vormund der Kinder gilt.

Außer diesen gemeinsamen gegenseitigen Erbbegünstigungen stipuliert der Bräutigam in Art. 7 zugunsten seiner Braut noch ein bedingtes Eigentum mit Nutznießungsrecht an allen seinen „allhier hinterlassenen Sachen geldt undt Capital-Brief“. Wenn sich daraus kein Widerspruch mit Art. 3 ergeben soll, so muß dort unter „hab undt guth“ nur liegendes Gut (Gebäulichkeiten, Grundstücke, samt deren notwendigem Zubehör) verstanden werden. In den Ehebriefen der folgenden Generation ist diese althergebrachte Trennung von „Liegendem“ und „Fahrendem“ vermieden und in eine einzige Zuwendung zusammengezogen, mit der genaueren Formulierung „Hab und Gut, liegends und fahrend überhaupt was Namens es seyn mag“.⁷⁵

Noch später fiel auch die Unterscheidung von bedingtem, d. h. nur nutzbarem Eigentum und von vererbbarem Eigentum dahin. Denn nach neuerer Anschauung ist nur diejenige Sache als wirkliches Eigentum anzusprechen, über welche mir die freie Verfügung zusteht.⁷⁶ So kennt das Schweizerische Zivilgesetzbuch beim Erbrecht der Ehegatten nur einerseits Eigentum schlechthin und

von Uri (1921), S. 38, Fußnote 1, einen solchen Fürderling im Betrage von 90,000 Gulden, entsprechend einem Fünftel der väterlichen Hinterlassenschaft. Das ergibt ein wirkliches Teilungsverhältnis zwischen Söhnen und Töchtern von 3 : 2, also für die Töchter nicht viel günstiger als nach Luzerner Stadtrecht.

⁷⁵ Die mittelalterliche Unterscheidung von liegendem und fahrendem Gut verwischte sich allmählich unter dem Einfluß des römischen Rechts, das diese Differenzierung juristisch nicht kennt. (Fehr, Kunst und Recht, I 17.)

⁷⁶ ZGB Art. 641.

anderseits Nutzniebung.^{76a} Nach heutigem Recht erben die Ehegatten unter dem normalen Güterstand von Gesetzes wegen bei kinderloser Ehe in Konkurrenz mit Erben des elterlichen Stammes $\frac{3}{4}$ zur Nutzniebung auf Lebenszeit und $\frac{1}{4}$ zu Eigentum; dagegen wenn Kinder vorhanden sind, $\frac{1}{2}$ zur Nutzniebung oder $\frac{1}{4}$ zu Eigentum:⁷⁷ dazu kommt noch die Nutzniebung der anderen Hälfte, so lange die Kinder unmündig sind.^{77a} Diese gesetzlichen Quoten können durch Erbvertrag der Ehegatten oder durch Testament erhöht, nicht aber vermindert werden.^{77b}

Sopravivenz.

Der Ausdruck als solcher kommt im Ehevertrag nicht vor. Er steht aber im Zusammenhang mit der Bestimmung des Art. 6: „nach einem Absterben solle die Companie einem Kindt allein zu gehören.“ Diese nach heutigen militärischen Begriffen recht sonderbar anmutende Vertragsklausel rechtfertigt wohl eine Klarlegung der damaligen Verhältnisse.

Dem Hauptmannsgrad kam zur Zeit der fremden Kriegsdienste eine ganz andere Bedeutung zu als in der Gegenwart. Die Kompagnien oder Fähnlein bildeten die Grundform der Schweizertruppen. „Das Regiment ist erst später aus einer halb zufälligen und freien Vereinigung mehrerer Fähnlein entstanden, wobei sich die Hauptleute aus ihrer Mitte einen Obersten setzten, der aber seine Kompagnie beibehielt und nach der alten Auffassung nur der Erste unter seinesgleichen war. Der Oberst gesellte

^{76a} Die von einigen Juristen gebrauchten Unterscheidungen: „volles Eigentum“ für solches mit und „leeres Eigentum“ für solches ohne Nutzniebung scheinen mir nicht besonders glücklich.

⁷⁷ ZGB Art. 462.

^{77a} bez. der übrigen $\frac{3}{4}$, wenn $\frac{1}{4}$ zu Eigentum gewählt wird, ZGB Art. 292.

^{77b} ZGB 471.

sich wohl einen Regimentsstab bei, vermochte aber die ursprüngliche Bedeutung des Hauptmanns nicht zu erdrücken.⁷⁸ Auch die Gerichtsgewalt lag bis zur Einführung der stehenden Regimenter in den Händen der Hauptleute, die über Leben und Tod zu richten hatten.⁷⁹

Mit dem Zeitalter Ludwig XIV. war der Hauptmannsgrad der Schweizer Regimenter erblich geworden.⁸⁰ Dadurch sollte einerseits die militärische Tradition bei der Erziehung der Söhne aufrecht erhalten und anderseits die Familie beim Diensttod des Offiziers einigermaßen entschädigt werden. Denn Retraite-Pensionen, die auf die Witwe und sogar auf die Kinder übertragbar waren, gab es unter Ludwig XIV. noch nicht. Dieselben gelangten erst bei den späteren Reformkapitulationen zur Einführung: in Frankreich 1763, für den Dienst in Sizilien durch die Kapitulation von 1828.

Entsprechende Bestimmungen in den Kapitulationen⁸¹ besagten, daß im Falle des Absterbens eines Hauptmanns seine Kompanie an den nächsten männlichen Erben übergehen solle, vorausgesetzt, derselbe besitze das nötige Alter und die erforderlichen militärischen Eigenschaften.⁸²

⁷⁸ Richard Feller, Bündnisse und Söldnerdienst, in Heft 6 der Schweiz. Kriegsgeschichte (1916) 26.

⁷⁹ Gustav Allemann, Söldnerwerbungen im Kanton Solothurn, im Jahrbuch für solothurnische Geschichte, 19. Bd., 1946, S. 79.

⁸⁰ Zuerst im französischen Garderegiment, hernach auch in den anderen.

⁸¹ Eine sog. Kapitulation ist ein Dienstvertrag des Kriegsherrn mit dem truppenanerbenden Offizier, jedoch unter Genehmigungsvorbehalt seitens des eidgenössischen Standes, dem der Offizier angehört. Die Werbung durfte nur nach genehmigter Kapitulation und auf Grund eines besonderen Werbepatentes erfolgen. In Wirklichkeit wurde diesen Vorschriften öfters nicht nachgelebt.

⁸² So z. B. heißt es in einer neapolitanischen Kapitulation von 1754, daß beim Tode eines Hauptmanns dessen Heimatkanton durch Vermittlung des Regimentsobersten den erb berechtigten Nachfolger in Vorschlag bringe, „siempre que sea apto, y en el concurran los servicios, y circunstancias que se requieren para cubrir la compa-

Diese Zusicherung schien jedoch manchem besorgten, mit den Ränken und Schlichen auswärtiger Diplomatie vertrauten Vater nicht hinreichende Garantien zu bieten. Offiziersstellen waren damals sehr gesucht. Bildeten sie doch für Söhne angesehener Familien nach damaligen Verhältnissen und Anschauungen beinahe die einzige Möglichkeit, sich eine standesgemäße Existenz zu sichern. Im reiferen Alter kehrte dann der Offizier gerne in die Heimat zurück, wo ihm nun auf Grund seiner Bildung und Welt erfahrung die höheren Aemter in der Landesregierung leicht zugänglich waren.

Bei der Erbnachfolge nach Kapitulationsrecht konnte der Fall eintreten, daß der Vater den Dienst wegen Krankheit oder Verwundung quittieren mußte, oder aber mit Tod abging, während der Sohn noch minderjährig oder in der militärischen Ausbildung begriffen war. Dieser Umstand gab dann den stets zahlreichen Anwärtern Gelegenheit, den Hauptmannsrang an sich zu bringen.⁸³ Einer solchen Gefahr begegneten viele Haupteute dadurch, daß sie sich die erbliche Nachfolge durch ein Brevet ihres Kriegsherrn, die sog. „*Lettres de survivance*“, noch besonders sichern ließen.⁸⁴ Formell erfolgte die Uebertragung der Kompagnie in der Regel in der Weise, daß der Vater schon zu Lebzeiten freiwillig zugunsten des Sohnes resignierte. War dieser noch minderjährig, so erhielt er einen Leutenant als Berater beigegeben, den der Hauptmann auf seine Kosten besoldete.⁸⁵

nia . . .“, andernfalls kann der Oberst einen geeigneten Offizier der betreffenden Kompagnie in Vorschlag bringen.

⁸³ Über die menschlichen Hintergründe, welche bei Neubesetzung von Offiziersstellen oft wirksam waren, vgl. Eduard Wymann, Das Testament des Grafen Franz Sebastian Crivelli, Histor. Neujahrsblatt Uri XIII (1907), 1 ff.

⁸⁴ Solche „*Lettres de survivances*“ sind abgedruckt in Zurlaubens *Code Militaire des Suisses* (1758—1764), I 281, II 154, IV 414.

⁸⁵ Dieser „*Ersatzkommandant*“ scheint nicht immer gestellt worden zu sein. Denn man hört manchmal vom Unwillen der Sol-

Hauptmann Josef Martin Lusser scheint diese kluge Voraussicht nicht geübt und die Ausstellung eines solchen Brevets unterlassen zu haben. Denn bei seinem unerwartet frühen Tode erhielt der älteste Sohn Josef Maria — der damals erst 10 Jahre alt war —, die Kompagnie des Vaters nicht, sondern er diente später als Fähnrich in derselben.⁸⁶

Der Art. 6 des Ehevertrages offenbart uns noch eine andere Eigentümlichkeit jener Zeit. Der Hauptmann war damals nicht nur Kommandant und Führer seiner Kompagnie, sondern im eigentlichen Sinne des Wortes deren Eigentümer, über die er nach Belieben verfügte. Er hatte seine Soldaten und Unteroffiziere selbst anzuwerben, sie auf seine eigenen Kosten auszurüsten und zu entlönen. Der Kriegsherr lieferte nur die Waffen und die Munition. Er bewilligte ihm außerdem event. einen Vorschuß an seine Kosten, der vom Hauptmann nach Aufstellung der Kompagnie innerhalb eines Jahres in monatlichen Raten abzutragen war.⁸⁷ Der Hauptmann bezog auch keinen Offizierssold. Sondern der Kriegsherr vergütete ihm für jeden der sog. „Plätze“ seiner Kompagnie monatlich einen festen Betrag.⁸⁸ Es war Sache des Hauptmanns, diese Plätze stets aufgefüllt zu halten, wenn durch Krank-

daten, die sich beklagen, von Kindern oder Knaben geführt zu werden. Das Volk betrachtete die Erblichkeit der Grade überhaupt als eine Ungerechtigkeit, welche das Avancement der diensttückigen Offiziere der unteren Grade verhinderte. (Paul de Vallière, Honneur et Fidélité, Histoire des Suisses au service étranger, 1940, Lausanne, p. 531.)

⁸⁶ Es ist immerhin möglich, daß Hauptmann Lusser später seinen Willen änderte und die Kompagnie verkaufte, worüber mir jedoch zur Zeit keine Akten vorliegen.

⁸⁷ „La levée d'un régiment Suisse ne côute au Roi qu'une avance: elle étoit autrefois de la solde de trois mois, ainsi qu'il est porté par l'article VIII de l'alliance de 1663 et des précédentes. On est convenu depuis, que le Roi avanceroit a chaque capitaine le somme de 6000 livres.“ (Zurlauben, Code I 280.)

⁸⁸ Dieser belief sich z. B. für das Regiment Greder in französischen Diensten, laut Kapitulation vom 18. III. 1673, auf 6 Taler

heit, Tod auf dem Schlachtfeld oder natürlichen Abgang Lücken entstanden.⁸⁹

Die Aufstellung einer Kompagnie gestaltete sich somit zu einem Unternehmen, das bedeutende Risiken in sich schloß. Eine besondere — und bekanntlich oft Wirklichkeit gewordene Gefahr — bestand in der Zahlungsunfähigkeit des Kriegsherrn. In diesem Falle haftete der Hauptmann dem Soldaten für dessen Soldforderungen mit seinem persönlichen Besitz, wofür sich in der Heimat gesetzliche Handhaben finden ließen.⁹⁰ Die vollständige Ausrüstung einer Kompagnie von 200 Mann kostete den Hauptmann damals rd. 12,000 Livres. Dazu kamen jedoch noch die Auslagen für die Werbung mit Bezahlung der Agenten, ferner das in der Regel ausbedungene Handgeld und die Reisekosten, so daß der gesamte Aufwand sich auf rd. 20,000 Livres belief.⁹¹ Der Hauptmann setzte also ein Vermögen aufs Spiel. Vor dem Aufkommen der stehenden Heere (1673) mit ihrer einheitlichen Uniform bedeutete der Abgang eines Soldaten nur einen Soldausfall. Denn dieser

oder 18 Livres per Mann und Monat (s. Allemann, a. a. O., 19. Bd. 1946, S. 14).

⁸⁹ Der normale Bestand einer Kompagnie war damals 200 Mann. Diejenige des Hauptmanns Lusser beispielsweise setzte sich wie folgt zusammen: 1 Hauptmann, 1 Hauptmannlieutenant, 1 erster Lieutenant, 1 zweiter Lieutenant, 1 Fähnrich, 6 Sergeanten, 1 Sekretär, 4 Tamburen, 1 Pfeifer, 2 Trabanten, 1 Prevost und 178 Soldaten, total 200 Mann.

⁹⁰ Feller, a. a. O. 27. — Oft verlangte der Heimatkanton vom Hauptmann als Sicherheit für die Erfüllung solcher Verpflichtungen eine Kauktion, welche bis 6000 Livres betragen konnte. (Allemann, a. a. O. 78 f.) In Uri hatte der Hauptmann seinem Land jährlich 60 Gulden zu entrichten. (Landsgemeinde-Erkenntnis von 1658.)

⁹¹ Allemann, a. a. O. 13. Noch kostspieliger war die Kavalleriekompagnie; beispielsweise kam eine solche in holländischen Diensten um 1790 auf 20—22,000 Gulden zu stehen. Die jährlichen Einkünfte aus derselben konnten sich allerdings bei günstigen Verhältnissen auf 2500 Gl. belaufen (s. James Schwarzenbach, Eine Zeit zerbricht, 1942, Bern, S. 54).

brachte seine Ausrüstung selbst mit. Jetzt verlor der Hauptmann mit dem Soldaten zugleich die ganze kostspielige Ausrüstung.⁹²

Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß neben erfolgreichen „Capitaines propriétaires“ sich manche andere fanden, welche durch dieses Geschäft in Schulden kamen. Vorwiegend aus diesem Grunde bildete sich dann — besonders zur verschwenderischen Zeit Ludwig XV. — der Uebelstand des Handels mit Kompagnien. Er wurde noch dadurch gefördert, daß die „Eigentümerhauptleute“ nicht verpflichtet waren, persönlich Dienst zu leisten. Sie konnten sich dazu einen „Capitaine-Commandant“ halten. Der Hauptmann verkauft seine Kompagnie wie eine Ware und der Käufer seinerseits verkauft dieselbe nach einiger Zeit wenn möglich mit Gewinn weiter.⁹³ Daß solche Zustände geeignet waren, das alte Ansehen der Schweizertruppen herabzumindern, liegt auf der Hand. Die französische Heeresreform von 1763 hob dann das Eigentumsrecht an den Kompagnien, sowie den Handel mit denselben auf, während das Vorrecht der Erblichkeit bestehen blieb. Andere Kapitulationen folgten später diesem Beispiel.⁹⁴

⁹² Feller, a. a. O. 34.

⁹³ Im Staatsarchiv Luzern liegt ein solcher Vertrag vom 13. III. 1758, worin eine Kompagnie des Regiments Dunant in Neapel „durch einen wahren Kauf und als ein wahres Eigenthumb...“ mit allen und jeden ihren Nutzungen und Praerogativen um den Preis von 12,000 Gulden Reichswährung verkauft wird. — Ein Hauptmann des Regiments Beßler in Spanien verkauft 12. X. 1726 durch einen „Würklichen Contract“ seine Kompagnie an den Bruder. Dieser verkauft sie 4. X. 1730 zur Verminderung seiner Schulden wieder an einen anderen Bruder. Letzterer veräußert die Kompagnie 27. VI. 1740 wieder an einen befreundeten Kameraden. (Akten Staatsarchiv Luzern, Fremde Dienste, Sch. No. 121.)

⁹⁴ Die Privilegien der sizilianischen Regimenter wurden 1. I. 1790 durch Dekret des Königs aufgehoben. Dadurch hörten die bisherigen Einkünfte der Hauptleute mit einem Schlag auf, was bei den Betroffenen begreiflichen Unwillen hervorrief (s. Akten Staats-

Die spanischen Bourbonen in Neapel warben seit 1731 Truppen in der Schweiz. Zur Zeit des Hauptmann Lusser im Regiment Wirz standen noch drei weitere Regimenter in deren Dienst. Die Uniform war blau mit roten Garnituren.⁹⁵

Die beschauliche Wanderung durch ein kleines Seitental unserer ideellen Kulturlandschaft sei mit einem Wort Philipp Anton v. Segessers beendet, das dem Verfasser dieser Studie wegleitend vorgeschwobt hat: „Nur dadurch wird die Geschichte lebendig und fruchtbar, daß in ihr die geistigen Fäden ergriffen werden, die aus der Vergangenheit in die Gegenwart herüberführen und das Leben untergegangener Geschlechter in unserem eigenen zum Verständnis bringen“ (Rechtsgeschichte IV, 720).

Verzeichnis

bisher veröffentlichter Eheverträge aus dem Gebiete der alten Eidgenossenschaft

Bemerkungen. Die Publikationen enthalten meistens nur den Wortlaut der Eheverträge, einige sind mit kurzen biographischen oder genealogischen Notizen versehen.

Sind die Kontrahenten nicht besonders als solche genannt, so wurden die Verträge direkt zwischen Braut und Bräutigam ohne Mittelpersonen abgeschlossen.

Das Verzeichnis macht keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit.

Arnold — Müller, 13. VII. 1817, Altdorf,
Josef Anton Arnold, Landschreiber,
Josefa Müller.

(Eltern des Komponisten Gustav Arnold)

Eduard Wymann im „Urner Wochenblatt“ 1925, Nr. 39.

archiv Luzern, Militärdienst in Sizilien Sch. 2184; Eidg. Abschiede VIII, S. 206, 216, 227, 261.)

⁹⁵ Näheres bei M. May de Romainmotier, Hist. milit. VIII (1788), 316—450. — P. de Vallière, a. a. O. 469 f.

B u c h e n = R i e d, 19. IV. 1338, Bern,
Ulrich zen Buchen von Underwasser,
Klara von Ride.

(Vertrag mit zweiter Ehefrau, unter Zustimmung seiner Söhne.)
Fontes Rerum Bernensium, VI, Nr. 416, S. 400 f.

B u l l i n g e r = A d l i s c h w y l e r, 1529, Zürich,
Heinrich Bullinger, „diser zit predican zuo Bremgarten“,
Anna Adlischwyler,

(Vertrag zwischen Bräutigam und Brautvogt Kaspar Nasal)
H. Bruppacher im Zürcher Taschenbuch 1906, S. 58—60.

C o r a y = M o n t a l t o, 1. VIII. 1645, Lax,
Junker Julius de Coray, Ammann zu Lax,
Anna von Montalto,

(Vertrag zwischen den Vätern des Brautpaars)

F. Jecklin im Bündner Monatsblatt, NF 6, 1901, S. 129 ff.

E r g ö w = V e l s c h e n, 19. VI. 1341, Solothurn,
Werner von Ergow, Bürger zu Solothurn,
Anna Velschen

(Vertrag zwischen Bräutigam und Schwiegervater)

Fontes Rerum Bernensium, VI, No. 609, S. 598—600.

E r l a c h = K r a u c h t h a l, 25. IX. 1321, Bern,
Junker Burkart von Erlach,
Adelheid von Krauchthal

Fontes Rerum Bernensium, V, No. 194, S. 245 f.

E s c h e r = G i e l v o n G i e l s b e r g, 1600, Zürich,
Junker Wilhelm Escher, Zürich,
Veronika Giel von Gielsberg, Frauenfeld

(Vertrag zwischen den Vätern des Brautpaars)

Bruppacher a. a. O., S. 67—69.

E s c h e r = S c h w e n d, 24. IX. 1494, Zürich,
Junker Jakob Escher,
Anna Schwend (Waise)

(Vertrag zwischen den Verwandten des Brautpaars)

C. Keller-Escher im Zürcher Taschenbuch 1898, S. 95—107.

F i s c h e r = K e l l e r c. 1590, Zürich,
Helyas Fischer, Pfarrer zu Ottelfingen und Burger zu Zürich,
Cleophea Keller, Zürich

(Vertrag zwischen Bräutigam und Brautsbruder)

Hans Ulrich Herzog, Beiträge zur Geschichte des ehelichen
Güterrechts der Stadt Zürich, 1942, S. 112 f.

H a a s = M e y e r h o f e r, 12. I. 1618, Zürich,
 Hans Jakob Haas, Fluntern,
 Anna Meyerhofer, Wyach.
 Herzog, a. a. O. S. 123—126.

H a l l e r = M ü s l i n, 22. IV. 1800, Bern,
 Carl Gabriel Haller,
 Marianne Müslin

(Vertrag zwischen Bräutigam und Brautvater)
 Hans Joachim Haller in Berner Zeitschrift für Geschichte und
 Heimatkunde, 1946, Heft 2, S. 119 ff.

H e r t e n s t e i n = H a l l w y l, 27. VI. 1514, Luzern,
 Jakob von Hertenstein, Schultheiß,
 Anna von Hallwyl

(Vertrag zwischen dem Bräutigam und dem Vettervogt der Braut)
 J. Schneller im Geschichtsfreund 31 (1876), S. 248—253.

H o l z h a l b = O t t, 26. VIII. 1596, Zürich,
 Hans Lienhart Holzhalb,
 Apollonia Ott.

Herzog, a. a. O., S. 110—112.

H ü n e n b e r g = H e r d e c k e, 26. III. 1420,
 Heinrich von Hünenberg,
 Margaretha von Herdecke

(Vertrag durch Notar abgefaßt; kein eigentlicher Ehevertrag,
 sondern der Vater des Bräutigams erklärt seinen Sohn mündig
 und bestimmt die Mitgift der Braut.)

K e r r o = O e n z, 12. V. 1343, Bern,
 Junker Rudolph Kerro, Bürger zu Bern,
 Verena von Oenz.
 Fontes Rerum Bernensium VI, No. 764, S. 734—736.

K u m p = K . . ., 3. IV. 1591, Zürich,
 St(ephan?) Kump, Zürich,
 C. K. . . ., Zürich.

(Vertrag zwischen Bräutigamsvater und verwitweter Braut-
 mutter Elsbetha Brundleren)
 Herzog, a. a. O., S. 107—109.

K y b u r g = S a v o y e n, 1. VI. 1218, Milden,
 Graf Hartmann von Kyburg,
 Gräfin Margaretha von Savoyen.
 Fontes Rerum Bernensium II, Nr. 5, S. 12 f.

L a v a t e r = S t a p f e r, 10. II. 1545, Zürich,
Hans Rudolph Lavater, Bürgermeister, mit seiner zweiten Frau
Ursula Stapfer, verwitwete Burkhart.

(Vertrag durch Vermittlung der Verwandtschaft, 16 Zeugen,
5 Siegel)
E. Egli in Zwingliana, I 49 f.

L e u = I n e i c h e n, 7. II. 1839, Eich,
Joseph Leu, von Ebersol, Ratsherr,
Maria Josepha Ineichen.

(Vertrag zwischen Bräutigam und Brautvater.)
Maria Boesch-Ineichen in „Sempacher Zeitung“ No. 27 vom
9. VII. 1945, Illustrierte Beilage zur Sempacher Schlachtfeier.

L o c h e r = W i r z, c. 1550, Zürich,
Ulrich Locher aus Frauenfeld,
Margaretha Wirz, Zürich.
(Vertrag zwischen Bräutigamsvater und Brautvogt.)
Bruppacher, a. a. O., S. 60—62.

M ü 1 l e r = B r a n d, 1. IX. 1766, Uri,
Karl Franz Müller, Altdorf, Hauptmann in Sizilien und Landesfähnrich,
Maria Josepha Brand.
Eduard Wyman im 27. Historischen Neujahrsblatt Uri (1921),
S. 37—39.

P f y f f e r = B o d m e r, 27. I. 1592, Luzern,
Ludwig Pfyffer, Schultheiß,
Salome Bodmer aus Baden (seine dritte Gattin).
J. Schneller im Geschichtsfreund 31 (1876), S. 254—258.

R e b e r = F a l s c h e n, 30. IV. 1336, Bern,
Heinrich Reber, Bürger zu Thun,
Margaretha von Falschen.
(Vertrag zwischen Bräutigam und Schwiegervater.)
Fontes Rerum Bernensium VI, No. 285, S. 278 ff.

R e i c h = S e n n, 15. X. 1345, Bern,
Jost der Riche,
Anna Senn.
(Vertrag zwischen Bräutigamsvater und 2 Brüdern der Braut.)
Fontes Rerum Bernensium VII, No. 133, S. 132—134.

R o g g e r = E s t e r m a n n, 1553, Luzern,
Batt Rogger, Rickenbach,
Anna Estermann aus Kägiswil.
Melchior Estermann in Geschichte der Pfarrei Rickenbach,
Luzern 1882, S. 161 ff.

R o l l = B l u m e n e g g, 1495, Solothurn,
Junker Johann von Roll,
Agatha von Blumenegg.

L. R. Schmidlin im Anzeiger für Schweizer Geschichte VII, 515 ff.
(1897).

S c h o r n o = G a s s e r, 18. XI. 1660, Schwyz,
Heinrich Schorno, Hauptmann,
Anna Barbara Gasser.

(Vertrag zwischen Bräutigamsvater und Melchior Gasser.)
M. Styger im 15. Heft der Mitteilungen des Histor. Vereins
Schwyz, 1905, S. 222 ff.

S o n n e n b e r g = K l a u s e r, 1553, Luzern,
Junker Jakob Sonnenberg,
Catharina Clauer.

(Vertrag zwischen Bräutigamsvater und Brautvater.)
Joh. Amberg im Geschichtsfreund 33 (1878), S. 116; nicht im
Wortlaut, sondern als Regest.

S p i e g e l b e r g = B ä r e n f e l s, 31. I. 1440, Solothurn,
Hemmann von Spiegelberg, Schultheiß,
Elsa von Bärenfels.

(Vertrag zwischen Bräutigam und Brautmutter, 5 Zeugen.)
L. R. Schmidlin im Anzeiger f. Schweiz. Geschichte, VII, 512 ff.

S t o c k e r = P f i f f e r, 1488, Zürich,
Kaspar Stocker aus Zug,
Barbara Pfiffer, Zürich.

(Vertrag zwischen Bräutigamsvater und Brautvetter Bürger-
meister Hans Waldmann, Zürich.)
Bruppacher a. a. O., S. 51 f.

T h o m a n n = W e r d e r, 1501, Zürich,
Kaspar Thomann aus Zollikon,
Anna Werder, Zürich.

(Vertrag zwischen den Vätern des Brautpaars.)
Bruppacher, a. a. O., S. 53—55.

W a l t h e r = B l a r e r, 1566, Zürich,
Rudolph Walther, Pfarrherr zu St. Peter, Zürich,
Anna Blarer, „seßhaft zuo nüwen Gyrsperr“.

(Vertrag zwischen Bräutigam und Brautvater.)
Bruppacher, a. a. O., S. 65—67.

W i r z = E s c h e r , 1555, Zürich,
Anton Wirz, Zürich,
Elisabeth Escher, Zürich.

(Vertrag zwischen Bräutigam und Brautvogt.)
Bruppacher, a. a. O., S. 62—65.

W i r z = M e y e r v o n K n o n a u , 1527,
Anton Wirz, Zürich,
Margaretha Meyer von Knonau.

(Vertrag zwischen Bräutigamsvater und Brautvetter.)
Bruppacher, a. a. O., S. 55—57.

Z a y = S t ö r i , 1441, Zürich,
Heinrich Zay, Zürich,
Anna Störi, Zürich.

(Vertrag zwischen den Vätern des Brautpaars.)
Bruppacher, a. a. O., S. 49—51.

Der Kuriosität halber sei noch erwähnt:

„Ein seltsamer Ehe-Vertrag“, mitgeteilt von H. Allemann, Leuk i. S., im Korrespondenzblatt der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde, 35. Jg. (1945), S. 68—72. Es handelt sich um den Entwurf einer Jungfer Anna Jagy aus dem Simmental zu einem etwas abstrusen „Ehevertrag“ aus dem Jahre 1828.

Einzelne gedruckte Artikel oder Bruchstücke aus einer größeren Anzahl unveröffentlichter luzernischer Eheverträge der Gegenreformationszeit enthält die schon zitierte Arbeit von Gerda Lamprecht: „Das eheliche Güterrecht des Kantons Luzern in seiner rechtshistorischen Entwicklung“. Diss. jur. Zürich 1940. Als Quelle für diese Auszüge diente eine Handschrift des Luzerner Stadtschreibers Renward Cysat im Staatsarchiv Luzern, betitelt „Copyen mancherley Ee- und Hyrathsbriefe“, aus den Jahren 1563—1596.